

Bundesgesetzblatt ⁴⁰¹

Teil I

G 5702

2002 **Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 2002** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 2002	Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes FNA: 2212-4	402
17. 1. 2002	Erstes Gesetz zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes FNA: 111-11 GESTA: B089	412
18. 1. 2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen FNA: 422-1 GESTA: C149	414
18. 1. 2002	Erstes Gesetz zur Änderung des Postumwandlungsgesetzes FNA: 900-10-3 GESTA: D106	416
9. 1. 2002	Verordnung über die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin FNA: neu: 806-21-1-289	417
11. 1. 2002	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2002 FNA: neu: 605-1-10-13	424
16. 1. 2002	Sechste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung FNA: 2125-40-55	425
21. 1. 2002	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4, 7825-1-4, 7825-1-4, 7825-1-4	437
10. 1. 2002	Allgemeine Anordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien FNA: neu: 2031-4-9	455

Die Neuauflage des Fundstellennachweises A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen, abgeschlossen am 31. Dezember 2001) wird am 29. Januar 2002 ausgegeben und den Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I gesondert übersandt.

Bekanntmachung
der Neufassung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes
Vom 10. Januar 2002

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4029) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nachstehend der Wortlaut des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft getretene Gesetz vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623),
2. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 27 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),
3. den am 30. Juni 1998 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609),
4. den am 1. April 2001 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390),
5. den am 1. Juli 2001 in Kraft getretenen Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046),
6. den am 7. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 70 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
7. die am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 und 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 10. Januar 2002

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – AFBG)

Erster Abschnitt

Förderfähige Maßnahmen

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel der individuellen Förderung nach diesem Gesetz ist es, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell zu unterstützen. Leistungen zum Lebensunterhalt werden gewährt, soweit die dafür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

§ 2

Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildung

(1) Förderfähig ist die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen öffentlicher und privater Träger, die

1. einen Abschluss in einem nach § 25 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen und
2. in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen auf der Grundlage der §§ 46, 81 und 95 des Berufsbildungsgesetzes und der §§ 42, 45 und 122 der Handwerksordnung, auf gleichwertige Abschlüsse nach bundes- und landesrechtlichen Regelungen, auf Fortbildungen nach den Weiterbildungsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder auf Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen (Fortbildungsziel) vorbereiten.

Diese Maßnahmen können aus mehreren in sich selbstständigen Abschnitten (Maßnahmeabschnitte) bestehen.

(1a) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass eine Förderung auch für nicht in Absatz 1 bezeichnete Fortbildungsmaßnahmen geleistet wird, wenn sie auf Abschlüsse vorbereiten, die den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fortbildungszielen gleichwertig sind.

(2) Maßnahmen, deren Durchführung öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht unterliegt, müssen nach der Dauer der Maßnahme, der Gestaltung des Lehrplans, den Unterrichtsmethoden, der Ausbildung und Berufserfahrung der Lehrkräfte und den Lehrgangsbedingungen eine

erfolgreiche berufliche Fortbildung erwarten lassen. Dies wird in der Regel angenommen, solange keine Umstände vorliegen, die insoweit der Eignung der Maßnahme zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung nach Absatz 1 Nr. 2 entgegenstehen.

(3) Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn sie

1. in Vollzeitform
 - a) mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
 - b) innerhalb von 36 Kalendermonaten abschließen und wenn
 - c) in der Regel in jeder Woche an vier Werktagen Lehrveranstaltungen mit einer Dauer von mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden;
2. in Teilzeitform
 - a) mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen,
 - b) wenn sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abschließen und wenn
 - c) in der Regel innerhalb von acht Monaten an mindestens 150 Unterrichtsstunden Lehrveranstaltungen stattfinden.

Jeweils 45 Minuten Lehrveranstaltungen gelten als eine Unterrichtsstunde. Besteht die Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, so ist die nach der Prüfungsordnung oder den Lehrgangsempfehlungen vorgesehene Gesamtdauer aller Maßnahmeteile maßgebend. Unterrichtsfreie Ferienzeiten gemäß § 11 Abs. 4 sowie individuelle Verkürzungen der Maßnahme durch Anrechnung bereits absolvierter Aus- oder Fortbildungen bleiben außer Betracht.

§ 3

Ausschluss der Förderung

Die Teilnahme an einer Maßnahme wird nach diesem Gesetz nicht gefördert, wenn für sie

1. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet wird,
2. Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach § 6 Abs. 1 des Beruflichen Rehabilitationsgesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314) geleistet wird oder
3. Leistungen zur Rehabilitation nach den für einen Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geltenden Vorschrift erbracht werden.

Der Anspruch auf Förderung nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen zum Lebensunterhalt beschränkt, wenn die Kosten der Maßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch für Personen ohne Vorbeschäftigungszeit übernommen werden.

§ 4

Fernunterricht

Die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang ist förderungsfähig, wenn der Lehrgang nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen ist oder, ohne unter die Bestimmungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes zu fallen, von einem öffentlich-rechtlichen Träger veranstaltet wird. Die Mindestdauer nach § 2 Abs. 3 und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 sind nach der Anzahl der durchschnittlich für die Bearbeitung der Fernlehrbriefe benötigten Zeitstunden und der Anzahl der für Präsenzphasen vorgesehenen Unterrichtsstunden zu bemessen.

§ 4a

Neue Lernformen

Eine Maßnahme, die teilweise unter Einsatz geeigneter Selbstlernprogramme und Medien durchgeführt wird und die nicht als Fernunterricht nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1670) zulassungspflichtig ist, wird gefördert, wenn sie durch Nahunterricht oder eine entsprechende mediengestützte Kommunikation ergänzt wird und regelmäßige Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Die Mindestdauer nach § 2 Abs. 3 und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 bemisst sich in diesen Fällen nach den für die Selbstlernprogramme und die mediengestützte Kommunikation vorgesehenen Zeitstunden und der Anzahl der für den Nahunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden.

§ 5

Ausbildung im In- und Ausland

(1) Förderungsfähig ist vorbehaltlich des Absatzes 2 die Teilnahme an Maßnahmen, die im Inland durchgeführt werden.

(2) Die Teilnahme an Maßnahmen, die vollständig oder teilweise in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden, wird gefördert, wenn sie auf der Grundlage von Vereinbarungen der in den jeweiligen Mitgliedstaaten für die Fortbildungsprüfungen zuständigen Stellen durchgeführt wird.

§ 6

Erste Fortbildung, Fortbildungsplan

(1) Förderung wird vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nur für die Vorbereitung auf ein erstes Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und nur für die Teilnahme an einer einzigen Maßnahme geleistet. Förderung wird nicht geleistet, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin bereits eine berufliche Qualifikation erworben hat, die dem von ihm oder ihr angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist. Besteht die Maßnahme aus mehreren Abschnitten, so sind diese von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin in seinem oder ihrem ersten Förderungsantrag in einem Fortbildungsplan anzugeben. In den Fällen des Satzes 3 umfasst die Förderung vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 3 alle Maßnahmeabschnitte, die als Teile der im Fortbildungsplan genannten Abschlussprüfung anerkannt werden. Dies gilt auch für Maßnahmeabschnitte, die mit einer eigenständigen Prüfung abschließen, wenn diese

zugleich zur Befreiung von einem oder mehreren Teilen der im Fortbildungsplan genannten Abschlussprüfung führen.

(2) Die Teilnahme an einem Maßnahmeabschnitt, der von dem Fortbildungsplan abweicht, wird nur gefördert, wenn er

1. inhaltlich einem im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmeabschnitt entspricht,
2. eine sinnvolle Ergänzung des Fortbildungsplans darstellt oder
3. einen im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmeabschnitt, der nicht mehr angeboten wird, weitgehend ersetzt

und soweit dadurch die Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 nicht überschritten wird.

(3) Die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird gefördert, wenn dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin der Zugang erst durch das Erreichen des ersten Fortbildungsziels eröffnet worden ist. Abweichend von Satz 1 kann die Vorbereitung auf ein zweites Fortbildungsziel auch dann gefördert werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn ein wichtiger Grund der Ausübung des Berufs entgegensteht, zu dem die erste Fortbildung qualifiziert hat.

§ 7

Kündigung, Abbruch, Unterbrechung und Wiederholung

(1) Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 endet die Förderung, wenn die Maßnahme vor dem Ablauf der vertraglichen Dauer vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin abgebrochen oder vom Träger gekündigt wurde.

(2) Wird nach einem Abbruch aus wichtigem Grund oder nach einer Kündigung des Trägers, die der Teilnehmer oder die Teilnehmerin nicht zu vertreten hat, eine Maßnahme mit demselben Fortbildungsziel wieder aufgenommen, wird der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hierfür erneut gefördert.

(3) Förderung für eine Maßnahme, die auf ein anderes Fortbildungsziel vorbereitet, wird geleistet, wenn für die Aufgabe des früheren Fortbildungsziels ein wichtiger Grund maßgebend war.

(4) Solange die Teilnahme an der Maßnahme infolge von Krankheit oder Schwangerschaft nicht möglich ist, wird die Förderung bis zu drei Monate weitergeleistet. In diesen Fällen gilt die Maßnahme bis zur erneuten regelmäßigen Teilnahme als unterbrochen. Solange die Fortsetzung einer Maßnahme durch von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht zu vertretende Wartezeiten, die die Ferienzeiten nach § 11 Abs. 4 überschreiten, nicht möglich ist, gilt die Maßnahme als unterbrochen.

(5) Die Wiederholung einer gesamten Maßnahme wird nur einmal gefördert, wenn

1. die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen und
2. eine zumutbare Möglichkeit nicht besteht, Fortbildungsstoff im Rahmen einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 11 Abs. 1 Satz 2 nachzuholen.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 sollen bereits absolvierte Maßnahmeteile berücksichtigt werden.

(7) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten für Maßnahmeabschnitte entsprechend.

(8) Wechselt der Teilnehmer oder die Teilnehmerin unter Beibehaltung des früheren Fortbildungsziels die Fortbildungsstätte, so gelten die Absätze 5 bis 7 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Persönliche Voraussetzungen

§ 8

Staatsangehörigkeit

(1) Förderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern oder Ausländerinnen im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),
3. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind,
4. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und Flüchtlinge nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist,
5. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) oder nach dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (BGBl. 1969 II S. 1293) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Flüchtlinge anerkannt und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- 5a. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht,
6. Ausländern oder Ausländerinnen, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wenn ein Elternteil oder der Ehegatte Deutscher oder die Ehegattin Deutsche im Sinne des Grundgesetzes ist,
7. Ausländern oder Ausländerinnen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben und im Inland vor Beginn der Maßnahme in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben; zwischen der darin ausgeübten Tätigkeit und dem Gegenstand der Fortbildung muss grundsätzlich ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen.

(2) Anderen Ausländern oder Ausländerinnen wird Förderung geleistet, wenn sie selbst sich vor Beginn der Maßnahme insgesamt drei Jahre im Inland

1. aufgehalten haben

2. rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind.

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern oder Ausländerinnen Förderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 9

Eignung

Die Leistungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin müssen erwarten lassen, dass er oder sie die Maßnahme erfolgreich abschließen kann. Dies wird in der Regel angenommen, solange er oder sie an der Maßnahme teilnimmt und sich um einen erfolgreichen Abschluss der Maßnahme bemüht. Er oder sie muss bis zum Abschluss seiner oder ihrer fachlichen Vorbereitung die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllen können.

Dritter Abschnitt

Leistungen

§ 10

Umfang der Förderung

(1) Während der Teilnahme an einer Maßnahme wird ein Beitrag zu den Kosten der Lehrveranstaltung (Maßnahmebeitrag) geleistet. Soweit für denselben Zweck Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Fördereinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogen werden, wird der Maßnahmebeitrag nach den um diese Leistungen geminderten Kosten bemessen. Für Alleinerziehende erhöht sich der Maßnahmebeitrag um die notwendigen Kosten der Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, höchstens aber um 128 Euro für jeden Monat je Kind. Bei Maßnahmen in Vollzeitform wird in den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 darüber hinaus ein Beitrag zur Deckung des Unterhaltsbedarfs (Unterhaltsbeitrag) geleistet.

(2) Als monatlicher Unterhaltsbedarf gilt für einen Teilnehmer oder eine Teilnehmerin der Bedarfssatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und § 13a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Unterhaltsbedarf erhöht sich für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin um 52 Euro, für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin um 215 Euro und für jedes Kind im Sinne der §§ 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes um 179 Euro.

(3) Auf den Unterhaltsbedarf sind Einkommen und Vermögen des Antragstellers oder der Antragstellerin und Einkommen seiner oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Ehegattin in dieser Reihenfolge anzurechnen.

§ 11

Förderungsdauer

(1) Eine Teilnahme an Maßnahmen in Vollzeitform wird bis zur Dauer von 24 Kalendermonaten, in Teilzeitform bis zur Dauer von 48 Kalendermonaten gefördert (Förde-

runghöchstdauer). Abweichend von Satz 1 wird die Förderungshöchstdauer angemessen verlängert, soweit

1. eine Schwangerschaft, die Erziehung und Pflege eines Kindes bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres, die Betreuung eines behinderten Kindes, eine Behinderung oder schwere Krankheit des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, die Pflege eines im Sinne der §§ 14 und 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegebedürftigen, in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten nahen Angehörigen, die nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, oder
2. andere besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen oder
3. die längere Dauer der Vorbereitung auf das Fortbildungsziel rechtlich vorgeschrieben ist.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 darf die Förderungshöchstdauer längstens um zwölf Kalendermonate verlängert werden.

(2) Die Förderung wird von Beginn des Monats an geleistet, in dem mit dem Unterricht tatsächlich begonnen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Die Leistung endet mit Ablauf des Monats, in dem planmäßig der letzte Unterricht abgehalten wird.

(3) Liegt bei Maßnahmen in Vollzeitform zwischen dem Ende eines Abschnitts und dem Beginn eines anderen nur ein Monat, so gilt der neue Abschnitt als bereits zu Beginn dieses Monats aufgenommen.

(4) Die Förderungsdauer umfasst bei Maßnahmen in Vollzeitform auch Ferienzeiten bis zu 77 Ferientagen im Maßnahmejahr.

§ 12

Förderungsart

(1) Der Maßnahmebeitrag nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bis 3 besteht vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 aus einem Anspruch auf

1. Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren bis 10 226 Euro und
2. Förderung der Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks sowie vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 1 534 Euro und
3. einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Abs. 1 Satz 3.

Der Maßnahmebeitrag nach Nummer 1 wird in Höhe von 35 Prozent als Zuschuss geleistet. Im Übrigen besteht er aus einem Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank und Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für die Dauer der Maßnahme und einer daran anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Jahren ab Beginn der Maßnahme.

(2) Soweit der Unterhaltsbeitrag die Erhöhungsbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 3 um mehr als 103 Euro übersteigt, wird er zur Hälfte als Zuschuss geleistet. Im Übrigen besteht vorbehaltlich der Regelungen in Satz 4 und Absatz 3 ein Anspruch auf

1. Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank und
2. Befreiung von der Zins- und Tilgungspflicht für dieses Darlehen für die Dauer der Maßnahme und eine anschließende Karenzzeit von zwei Jahren, längstens für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird abweichend von den Sätzen 1 und 2 der Unterhaltsbeitrag für den Zeitraum, um den die Förderungshöchstdauer verlängert worden ist, in voller Höhe als Zuschuss geleistet.

(3) Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin kann den Abschluss des Darlehensvertrages innerhalb von drei Monaten verlangen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe des Bescheides folgenden Monat.

§ 13

Darlehensbedingungen

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank hat auf Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin mit diesem oder dieser einen privatrechtlichen Vertrag über ein Darlehen in der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe zu schließen. Der Darlehensvertrag kann auch über einen von dem Antragsteller oder der Antragstellerin bestimmten geringeren durch Hundert teilbaren Betrag geschlossen werden. Soweit das im Bewilligungsbescheid angegebene Darlehen geändert wird, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Im Falle einer Änderung zugunsten des Antragstellers oder der Antragstellerin gilt dies nur, soweit dieser oder diese es verlangt. Zu Unrecht gezahlte Darlehensbeträge sind unverzüglich an die Deutsche Ausgleichsbank zurückzuzahlen. Der Darlehensvertrag muss die in den Absätzen 2 bis 9 genannten Bedingungen enthalten.

(2) Das Darlehen nach Absatz 1 ist zu verzinsen. Als Zinssatz gilt jeweils für sechs Monate – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion mit einer Laufzeit von sechs Monaten nach dem Stand vom 1. April und 1. Oktober, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von 1 vom Hundert. Fallen die in Satz 2 genannten Stichtage nicht auf einen Tag, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte EURIBOR-Satz. Ab dem Beginn der Rückzahlungspflicht nach Absatz 5 ist auf Verlangen des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres für die restliche Laufzeit des Darlehens, längstens für zehn Jahre, ein Festzins zu vereinbaren. Die Festzinsvereinbarung muss einen Monat im voraus verlangt werden. Im Falle des Satzes 4 gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – der Zinssatz für Bankschuldverschreibungen mit einer der Dauer der Zinsfestschreibung entsprechenden Laufzeit, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags in Höhe von bis zu 1 vom Hundert. Ab Beginn der Rückzahlungspflicht nach Absatz 5 erhöhen sich die Zinssätze nach den Sätzen 2 und 6 um einen Risikozuschlag in Höhe von bis zu 0,7 vom Hundert.

(3) Das Darlehen ist während der Dauer der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch während eines Zeitraums von sechs Jahren, für den Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin zins- und tilgungsfrei.

(4) Das Darlehen nach § 12 Abs. 2 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe unbar monatlich im Voraus zu zahlen. Abweichend von Satz 1 werden Darlehen bis zu 30 Euro monatlich für den Bewilligungszeitraum in einem Betrag im Voraus gezahlt. Darlehensbeträge für bereits abgelaufene Monate sind mit dem für den nächsten Monat fälligen Betrag, sonst unverzüglich, zu zahlen. Das Darlehen nach § 12 Abs. 1 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, in der Regel höchstens bis zu einem Betrag von 4 000 Euro unbar in einem Betrag zu zahlen. Über die Auszahlung höherer Darlehen trifft die Deutsche Ausgleichsbank mit dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren.

(5) Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit innerhalb von zehn Jahren – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in monatlichen Raten von mindestens 128 Euro zurückzuzahlen. Die Deutsche Ausgleichsbank kann die Zahlung für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einem Betrag verlangen. Die Rückzahlungsraten sind bei monatlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des Monats, bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils am Ende des dritten Monats zu leisten. Der Rückzahlungsbetrag wird von der Deutschen Ausgleichsbank im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen. Das Darlehen kann auch in Teilbeträgen von vollen 500 Euro vorzeitig zurückgezahlt werden.

(6) Gründet oder übernimmt der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz und trägt er oder sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, werden auf Antrag 75 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen, wenn der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin

1. die Abschlussprüfung bestanden hat,
2. dieses Unternehmen oder diese freiberufliche Existenz mindestens ein Jahr führt und
3. spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Existenzgründung mindestens zwei Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Dauer von mindestens vier Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt hat, von denen zumindest eine Person nicht nur geringfügig beschäftigt im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sein darf.

In den ersten drei Jahren nach der Existenzgründung fällige Rückzahlungsraten werden auf Verlangen des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin bis zu dem Betrag, der nach Satz 1 erlassen werden kann, gestundet. Die Darlehensschuld erhöht sich um die nach Satz 2 gestundeten Zinsen, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass nach Satz 1 nicht erfüllt werden.

(7) Für jeden Monat, für den der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin glaubhaft macht, dass

1. sein oder ihr Einkommen den Betrag nach § 18a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigt,
2. er oder sie ein Kind bis zu zehn Jahren pflegt oder erzieht oder ein behindertes Kind betreut und

3. er oder sie nicht oder wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig ist,

wird auf sein oder ihr Verlangen die Rückzahlungsrate nach Absatz 5 längstens für einen Zeitraum von zunächst zwölf Monaten gestundet. Der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin ist verpflichtet, während der Dauer der Stundung jede nach der Geltendmachung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 eintretende Änderung seiner oder ihrer in diesem Zusammenhang maßgeblichen Verhältnisse der Deutschen Ausgleichsbank schriftlich mitzuteilen. Kommt der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin dieser Verpflichtung nicht nach, gerät er oder sie mit jeder zu Unrecht gestundeten Rate auch ohne Mahnung in Verzug. Nach Ablauf des Stundungszeitraums werden die gestundeten Raten erlassen, soweit der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nachweist. Außer den Kindern des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin werden die ihnen nach § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.

(8) 30 Tage vor dem Beginn der Rückzahlung teilt die Deutsche Ausgleichsbank dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin – unbeschadet der Fälligkeit der ersten Rückzahlungsrate nach Absatz 3 – die Höhe der Darlehensschuld, die zu diesem Zeitpunkt geltende Zinsregelung, die Höhe der monatlichen Rückzahlungsrate und den Tilgungszeitraum mit.

(9) Mit dem Tod des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist.

(10) Mit der Eröffnung des gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) in der jeweils geltenden Fassung wird die Darlehensrestschuld und Zinsschuld zur sofortigen Rückzahlung fällig. Die Absätze 3, 5, 6, 7 und 8 finden keine Anwendung mehr.

§ 13a

Einkommensabhängige Rückzahlung

Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin auf Antrag freizustellen, soweit das Einkommen monatlich den Betrag nach § 18a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigt. § 18a Abs. 2 bis 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Deutsche Ausgleichsbank

(1) Bis zum Ende des vierten Jahres nach Beginn der Darlehensrückzahlung wird der Deutschen Ausgleichsbank auf Verlangen die Darlehens- und Zinsschuld eines Darlehensnehmers oder einer Darlehensnehmerin erstattet, von dem oder von der eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin die Rückzahlungsrate für sechs aufeinanderfolgende Monate nicht geleistet hat oder für diesen Zeitraum mit einem Betrag in Höhe des Vierfachen der monatlichen Rückzahlungsrate im Rückstand ist,

2. der Darlehensvertrag von der Deutschen Ausgleichsbank entsprechend den geltenden Bestimmungen wirksam gekündigt worden ist,
3. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
4. der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz erhält oder
5. der Aufenthalt des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte.

Mit der Zahlung nach Satz 1 geht der Anspruch aus dem Darlehensvertrag auf den Bund über.

(2) Der Deutschen Ausgleichsbank werden jeweils zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. Dezember eines Jahres erstattet:

1. Zinsen, von deren Zahlung der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nach § 13 Abs. 3 freigestellt ist,
2. Beträge, die sie nach § 13 Abs. 6 und 7 erlassen hat,
3. Beträge, die ihr nach Absatz 1 zu erstatten sind,
4. Zinsen für die nach § 13 Abs. 6 und 7 gestundeten Rückzahlungsraten in Höhe des nach § 13 Abs. 2 Satz 2 geltenden EURIBOR-Satzes,
5. Darlehensforderungen, die wegen des Todes des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin nach § 13 Abs. 9 erloschen sind.

Wird ein Darlehen mit einem festen Zinssatz nach § 13 Abs. 5 Satz 5 vorzeitig zurückgezahlt, erhält die Deutsche Ausgleichsbank eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe des ihr entstandenen Wiederanlageschadens.

(3) Für die Verwaltung und Einziehung der Darlehen nach § 18 erhält die Deutsche Ausgleichsbank neben den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung jeweils für zwölf Monate eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2,5 vom Hundert des Restdarlehens, höchstens jedoch 128 Euro.

§ 15

Aufrechnung

Mit einem Anspruch auf Erstattung von Zuschüssen kann gegen den Anspruch auf entsprechende Leistungen in voller Höhe aufgerechnet werden.

§ 16

Rückzahlungspflicht

Haben die Voraussetzungen für die Leistung von Förderung an keinem Tag des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so sind insoweit der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Förderungsbetrag zu erstatten, als der Teilnehmer oder seine Ehegattin, die Teilnehmerin oder ihr Ehegatte Einkommen erzielt hat, das bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden ist; Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge bleiben hierbei außer Betracht.

Vierter Abschnitt

Einkommens- und Vermögensanrechnung

§ 17

Einkommens- und Vermögensanrechnung

Für die Anrechnung des Einkommens und des Vermögens nach § 10 Abs. 3 gelten mit Ausnahme des § 29 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, und der Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen in § 21 Abs. 1a und Abs. 3 Nr. 4 die Abschnitte IV und V des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 21. August 1974 (BGBl. I S. 2078) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Amtes für Ausbildungsförderung die für dieses Gesetz zuständige Behörde tritt und dass in den Fällen des § 24 Abs. 2 und 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes über den Antrag ohne Vorbehalt der Rückforderung entschieden wird. § 11 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 17a

Freibeträge vom Vermögen

(1) Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei

- | | |
|---|--------------|
| 1. für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin selbst | 35 791 Euro, |
| 2. für den Ehegatten oder die Ehegattin | 1 790 Euro, |
| 3. für jedes Kind des Teilnehmers oder der Teilnehmerin | 1 790 Euro. |

(2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

Fünfter Abschnitt

Organisation

§ 18

Übergegangene Darlehensforderungen

Die nach § 14 Abs. 1 auf den Bund übergegangenen Darlehensforderungen werden von der Deutschen Ausgleichsbank verwaltet und eingezogen.

Sechster Abschnitt

Verfahren

§ 19

Antrag

(1) Über die Förderungsleistung sowie über die Höhe der Darlehenssumme entscheidet die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag. Der Maßnahmebeitrag muss spätestens bis zum Ende der Maßnahme, bei mehreren in

sich selbstständigen Abschnitten bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmeabschnittes beantragt werden.

(2) Soweit für die Erhebung der für Entscheidungen nach diesem Gesetz erforderlichen Tatsachen Vordrucke vorgesehen sind, sind diese zu benutzen.

§ 19a

Örtliche Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Förderungsleistungen ist die von den Ländern für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmte Behörde des Bezirks zuständig, in dem der Teilnehmer oder die Teilnehmerin seinen oder ihren ständigen Wohnsitz hat. Hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin im Inland keinen ständigen Wohnsitz, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Fortbildungsstätte liegt.

§ 20

Mitteilungspflicht

Die Deutsche Ausgleichsbank unterrichtet die zuständige Behörde über den Abschluss eines Darlehensvertrages nach § 13 Abs. 1. Die zuständige Behörde unterrichtet in diesen Fällen die Deutsche Ausgleichsbank über Änderungen des Bewilligungsbescheides, die zu einer Verringerung der Leistungen nach diesem Gesetz führen.

§ 21

Auskunftspflichten

(1) Die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen sowie die Besichtigung der Fortbildungsstätte zu gestatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Sie sind verpflichtet, den Nichtantritt, die vorzeitige Beendigung, den Abbruch der Maßnahme durch den Teilnehmer oder die Teilnehmerin oder eine Kündigung der Maßnahme vor Ablauf der vertraglichen Dauer nach § 7 Abs. 1 den zuständigen Behörden unverzüglich mitzuteilen, sobald ihnen diese Umstände bekannt werden.

(2) § 60 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend für denjenigen oder diejenige, der oder die Leistungen zu erstatten hat und die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Antragstellers oder den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Antragstellerin.

(3) Öffentliche und nichtöffentliche Stellen dürfen personenbezogene Informationen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, den für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden auf deren Verlangen übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des oder der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des oder der Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn dem besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(4) Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, hat

1. der jeweilige Arbeitgeber auf Verlangen dem Teilnehmer und seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie der zuständi-

gen Behörde eine Bescheinigung über den Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag auszustellen,

2. die jeweilige Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes oder öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungseinrichtung auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskünfte über die von ihr geleistete Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Teilnehmers und seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten zu erteilen.

(5) Die zuständige Behörde kann den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Institutionen und Personen eine angemessene Frist zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Urkunden setzen.

§ 22

Ersatzpflicht des Ehegatten oder der Ehegattin

Hat die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Teilnehmers oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte der Teilnehmerin die Leistung von Förderung an den Teilnehmer oder die Teilnehmerin dadurch herbeigeführt, dass er oder sie vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 unterlassen hat, so hat er oder sie den zu Unrecht geleisteten Förderungsbetrag zu ersetzen. Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

§ 23

Bescheid

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen (Bescheid). Ist in einem Bescheid dem Grunde nach über die Förderung einer Maßnahme entschieden worden, so gilt diese Entscheidung für alle Maßnahmeabschnitte.

(2) In dem Bescheid sind anzugeben

1. die Höhe des Darlehens, für das nach § 12 ein Anspruch auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank besteht, die Dauer der Zins- und Tilgungsfreiheit und die Höhe des Zuschussanteils zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und die Höhe des Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3,
2. die Frist, bis zu der der Abschluss eines Darlehensvertrages verlangt werden kann, und
3. das Ende der Förderungshöchstdauer nach § 11; bei Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich
4. die Höhe des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag nach § 12 Abs. 2,
5. die Höhe des Einkommens des Teilnehmers und seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin oder der Teilnehmerin und ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sowie des Vermögens des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,
6. die Höhe der bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Steuern und Abzüge zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung,
7. die Höhe der gewährten Freibeträge,

8. die Höhe der auf den Bedarf angerechneten Beträge von Einkommen und Vermögen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin sowie vom Einkommen ihrer nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten.

Auf Verlangen der nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin des Teilnehmers oder des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Teilnehmerin, für das Gründe anzugeben sind, entfallen die Angaben über sein oder ihr Einkommen mit Ausnahme des Betrages des angerechneten Einkommens; dies gilt nicht, soweit Geförderte im Zusammenhang mit der Geltendmachung ihres Anspruchs auf Leistung nach diesem Gesetz ein besonderes berechtigtes Interesse an der Kenntnis haben.

(3) Über die Förderung wird für die Dauer einer Maßnahme oder eines Maßnahmeabschnitts (Bewilligungszeitraum), bei Vollzeitmaßnahmen längstens für einen Zeitraum von 24 Monaten, bei Teilzeitmaßnahmen längstens für einen Zeitraum von 48 Monaten, entschieden.

(4) Auf Antrag hat die zuständige Behörde vorab zu entscheiden, ob für die Teilnahme an einer Maßnahme nach fachlicher Richtung, Ziel (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und Art des Trägers dem Grunde nach die Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Die zuständige Behörde ist an die Entscheidung nicht mehr gebunden, wenn mit der Maßnahme nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung begonnen wird.

(5) Als Nachweis des Anspruchs auf Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin im Falle einer Folgebewilligung oder einer Änderung des Bewilligungsbescheides eine Bescheinigung auszustellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Höhe des Darlehens nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des monatlichen Darlehens nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1,
2. Beginn und Ende der Maßnahme oder des Maßnahmeabschnitts und des Bewilligungszeitraumes,
3. den gegenwärtig gültigen Nominalzins,
4. Beginn und Ende der Karenzzeit nach § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
5. das Ende der zins- und tilgungsfreien Zeit nach § 12 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
6. die Fälligkeit der Lehrgangsgebühren laut Fortbildungsvertrag und
7. die Frist nach § 12 Abs. 3, bis zu der der Abschluss eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank verlangt werden kann.

§ 24

Zahlweise

(1) Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag und der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 sind unbar monatlich im Voraus zu zahlen. Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Höhe, höchstens bis zu einem Betrag von 2 557 Euro unbar in einem Betrag zu zahlen. Die nach § 19 zuständige Stelle kann unter Berücksichtigung der Fälligkeit der Lehrgangsgebühren die Auszahlung eines höheren Betrages bewilligen. Die Auszahlung der Bankdarlehen erfolgt nach Maßgabe des § 13 durch die Deutsche Ausgleichsbank.

(2) Der monatliche Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag und der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 werden bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro auf volle Euro abgerundet und bei Restbeträgen ab 0,50 Euro auf volle Euro aufgerundet.

(3) Monatliche Zuschussbeträge unter 16 Euro werden nicht geleistet.

§ 25

Änderung des Bescheides

Ändert sich ein für die Leistung der Förderung maßgeblicher Umstand, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Teilnehmers oder der Teilnehmerin vom Beginn des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Teilnehmers oder der Teilnehmerin vom Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Änderung folgt,

wenn diese Änderung zu einer Erhöhung oder Minderung des Unterhaltsbeitrages um wenigstens 16 Euro führt. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge. § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung; Erstattungen richten sich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums geändert, wenn in den Fällen der §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Einkommens des Teilnehmers oder seiner nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin, der Teilnehmerin oder ihres nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder in den Fällen des § 25 Abs. 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes eine Änderung des Freibetrages eingetreten ist.

§ 26

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg, für Streitigkeiten aus dem Darlehensvertrag der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 27

Statistik

(1) Über die Förderung nach diesem Gesetz wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr die Zahl der Geförderten (Erst- und Folgegeförderte), der Anträge und Bewilligungen (Erst- und Folgebewilligungen), der Ablehnungen, der bewilligten und ausgezahlten Darlehen und für jeden Geförderten folgende Erhebungsmerkmale:

1. von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Art des ersten berufsqualifizierenden Ausbildungsabschlusses, Fortbildungsziel, Fortbildungsstätte nach Art und rechtlicher Stellung, Monat und Jahr des Beginns und des Endes der Förderungshöchstdauer, Art, Höhe und Zusammensetzung des Maßnahmebeitrages nach § 12 Abs. 1,

2. von dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin an Maßnahmen in Vollzeitform zusätzlich: Familienstand, Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder, Wohnung während der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin, Monat und Jahr des Beginns und Endes des Bewilligungszeitraums sowie Art, Zusammensetzung und Höhe des Unterhaltsbeitrages nach § 12 Abs. 2, gegliedert nach Monaten, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrages nach § 29 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
3. von dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Teilnehmerin oder der nicht dauernd getrennt lebenden Ehegattin des Teilnehmers an Maßnahmen in Vollzeitform: Höhe und Zusammensetzung des Einkommens und des Freibetrags vom Einkommen und der vom Einkommen auf den Bedarf des Teilnehmers oder der Teilnehmerin anzurechnende Betrag.

(3) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der zuständigen Behörden.

(4) Für die Durchführung der Statistik besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Behörden.

§ 27a

Anwendung des Sozialgesetzbuches

Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, finden die §§ 1 bis 3, 11 bis 17, 30 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch Anwendung.

Siebter Abschnitt

Aufbringung der Mittel

§ 28

Aufbringung der Mittel

(1) Die Ausgaben nach diesem Gesetz einschließlich der Erstattung an die Deutsche Ausgleichsbank nach § 14 Abs. 2 werden vom Bund zu 78 vom Hundert und von den Ländern zu 22 vom Hundert getragen.

(2) Die Deutsche Ausgleichsbank führt 22 vom Hundert des von ihr nach § 18 für den Bund eingezogenen Darlehensbetrages an das Land ab, in dem der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin seinen oder ihren Wohnsitz hat.

Achter Abschnitt

Bußgeld-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Abs. 1 Satz 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
3. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
4. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Beweisurkunde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 2, 3 und 4 gelten auch in Verbindung mit § 21 Abs. 2 dieses Gesetzes für diejenigen, die Leistungen zu erstatten haben, und für die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin des Antragstellers oder den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten der Antragstellerin.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

§ 30

Opfer politischer Verfolgung durch SED-Unrecht

Verfolgten nach § 1 oder verfolgten Schülern nach § 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes wird für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2001 beginnen, auf Antrag der Unterhaltsbeitrag nach § 12 in voller Höhe als Zuschuss geleistet, sofern in der Bescheinigung nach § 17 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes eine Verfolgungszeit oder verfolgungsbedingte Unterbrechung der Ausbildung vor dem 3. Oktober 1990 von insgesamt mehr als drei Jahren festgestellt wird.

§ 31

(Übergangsregelungen)

§ 32

(Inkrafttreten)

Erstes Gesetz zur Änderung des Wahlstatistikgesetzes

Vom 17. Januar 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wahlstatistikgesetzes

Das Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) In die Statistik nach Absatz 1 Buchstabe b sind ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken, die auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes oder von § 3 Abs. 2 des Europawahlgesetzes gebildet worden sind.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Stichprobenauswahl

Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke und der Stichprobenbriefwahlbezirke trifft der Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder. Es dürfen nicht mehr als jeweils 5 vom Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke des Bundesgebietes und nicht mehr als jeweils 10 vom Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke eines Landes an den Statistiken nach § 2 teilnehmen. Ein für die Statistiken nach § 2 Abs. 1 ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400

Wahlberechtigte, ein für die Statistik nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen. Für die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke ist auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der vorangegangenen Bundestags- oder Europawahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Die Wahlberechtigten sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk oder der Briefwahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 2 Buchstabe a“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Buchstabe a“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Angabe „§ 2 Buchstabe b“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Buchstabe b“ ersetzt.“
- c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Hilfsmerkmale für beide Statistiken sind Wahlbezirk oder Briefwahlbezirk und statistische Gemeindegrenznummer, bei der Wahl zum Deutschen Bundestag auch Wahlkreis.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Buchstabe a“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Buchstabe a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Buchstabe b“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Buchstabe b“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Gemeindebehörden und andere Stellen, die Briefwahlvorstände berufen haben, leiten die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen verpackten und versiegelten Stimmzettel ungeöffnet und getrennt nach Wahlbezirken und Briefwahlbezirken zur Auswertung an das zuständige statistische Amt des Landes weiter; die Gemeindebehörden leiten Ergebnisaufzeichnungen von Wahlgeräten der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke entsprechend weiter. Gemeinden mit einer Statistikstelle, welche die Voraussetzungen des § 16 Abs. 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857), erfüllt, können die Auswertung der Stimmzettel mit Zustimmung des Landeswahlleiters selbst in der Statistikstelle vornehmen; sie teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken und nach Briefwahlbezirken dem zuständigen statistischen Amt des Landes mit.“

den für die Statistiken nach § 2 ausgewählten in weiteren Wahlbezirken und Briefwahlbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen unter Verwendung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 gekennzeichnete Stimmzettel oder hierfür zugelassener Wahlgeräte durchführen. Der Wahlsatz in einer Gemeinde darf hierfür jeweils insgesamt 15 vom Hundert der in ihr gelegenen Wahlbezirke und Briefwahlbezirke nicht überschreiten.“

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 3 Satz 3 und 4“ wird durch die Angabe „§ 3 Satz 3 bis 5“ ersetzt.

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Gemeindebehörden“ wird durch die Wörter „Gemeindebehörden und andere Stellen, die Briefwahlvorstände berufen haben,“ ersetzt.

7. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke und einzelne Briefwahlbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Gemeinden dürfen bei den in § 1 genannten Wahlen mit Zustimmung des Landeswahlleiters außer in

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Januar 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

Vom 18. Januar 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„Besondere Bestimmungen für Erfindungen an Hochschulen § 42“.
 - b) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„Übergangsvorschrift § 43“.
 - c) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44 (weggefallen)“.
2. § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Besondere Bestimmungen
für Erfindungen an Hochschulen

Für Erfindungen der an einer Hochschule Beschäftigten gelten folgende besonderen Bestimmungen:

 1. Der Erfinder ist berechtigt, die Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit zu offenbaren, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel zwei Monate zuvor, angezeigt hat. § 24 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
 2. Lehnt ein Erfinder aufgrund seiner Lehr- und Forschungsfreiheit die Offenbarung seiner Dienstleistung ab, so ist er nicht verpflichtet, die Erfindung dem Dienstherrn zu melden. Will der Erfinder seine Erfindung zu einem späteren Zeitpunkt offenbaren, so hat er dem Dienstherrn die Erfindung unverzüglich zu melden.
3. Dem Erfinder bleibt im Fall der Inanspruchnahme der Dienstleistung ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung der Dienstleistung im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit.
4. Verwertet der Dienstherr die Erfindung, beträgt die Höhe der Vergütung 30 vom Hundert der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.
5. § 40 Nr. 1 findet keine Anwendung.“

3. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Übergangsvorschrift

(1) § 42 in der am 7. Februar 2002 (BGBl. I S. 414) geltenden Fassung dieses Gesetzes findet nur Anwendung auf Erfindungen, die nach dem 6. Februar 2002 gemacht worden sind. Abweichend von Satz 1 ist in den Fällen, in denen sich Professoren, Dozenten oder wissenschaftliche Assistenten an einer wissenschaftlichen Hochschule zur Übertragung der Rechte an einer Erfindung gegenüber einem Dritten vor dem 18. Juli 2001 vertraglich verpflichtet haben, § 42 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der bis zum 6. Februar 2002 geltenden Fassung bis zum 7. Februar 2003 weiter anzuwenden.

(2) Für die vor dem 7. Februar 2002 von den an einer Hochschule Beschäftigten gemachten Erfindungen sind die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen in der bis zum 6. Februar 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Professoren, Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an einer wissenschaftlichen Hochschule, dem Dienstherrn ihre vor dem 6. Februar 2002 gemachten Erfindungen anzubieten, bleibt unberührt.“

4. § 44 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 7. Februar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 18. Januar 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin der Justiz
Däubler-Gmelin

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Erstes Gesetz zur Änderung des Postumwandelgesetzes

Vom 18. Januar 2002

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Nach § 3 Abs. 2 des Postumwandelgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339), das zuletzt durch Artikel 222 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Bund kann die Kapitalmehrheit am Unternehmen Deutsche Post AG aufgeben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 18. Januar 2002

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin

Vom 9. Januar 2002

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Kosmetiker/Kosmetikerin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in:

1. Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 12,
2. von den Vertragsparteien festzulegende Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 im Umfang von insgesamt zwölf Wochen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung ist mindestens die Vermittlung folgender Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Bedienen von Apparaten und Instrumenten,
6. Verkauf und Warenwirtschaft,
7. Kundengespräche und Kundenbetreuung,
8. Beurteilen und Reinigen der Haut,
9. Pflegende Kosmetik,
10. Dekorative Kosmetik,
11. Kosmetische Massagen,
12. Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung,
13. Wahlqualifikationseinheiten im Umfang von zwölf Wochen aus der Auswahlliste gemäß Absatz 2.

(2) Die Auswahlliste umfasst folgende Wahlqualifikationseinheiten:

1. Permanente Haarentfernung,
2. Hydrotherapie,
3. Visagismus,
4. Permanentes Make-up,
5. Nagelmodellage,
6. Spezielle Fußpflege,
7. Manuelle Lymphdrainage im kosmetischen Bereich.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate aufgeführten

Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens drei Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll er zeigen, dass er Arbeiten planen, durchführen und beurteilen sowie Gesichtspunkte der Hygiene, des Umweltschutzes, der Wirtschaftlichkeit und der Kundenorientierung berücksichtigen kann. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Durchführen einer Arbeit, die die Gebiete der dekorativen Kosmetik, der Körperpflege und der Handpflege unter Berücksichtigung des individuellen Hauttyps und der individuellen Hauterscheinung umfasst.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe selbständig, kundenorientiert und wirtschaftlich planen und durchführen, Kundenberatung durchführen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse beurteilen und dokumentieren sowie qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz ergreifen sowie die relevanten fachlichen Hintergründe seiner Arbeit aufzeigen und seine Vorgehensweisen begründen kann. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Durchführen einer Behandlung, die kosmetische Massagen, pflegende Kosmetik sowie dekorative Kosmetik unter Berücksichtigung des individuellen Hautzustandes umfasst.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung soll in den Prüfungsbereichen kosmetische Behandlung, Verkauf und Warenwirtschaft sowie Wirtschafts- und Sozialkunde durchgeführt werden. Es kommen Fragen und Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich kosmetische Behandlung:
 - 1.1 Einsatz von Geräten, Apparaten und Arbeitsmitteln,
 - 1.2 Arbeitsplanung und Arbeitstechniken, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Hygiene und Umweltschutz,

1.3 kosmetische Produkte und Verwendungsmöglichkeiten;

2. im Prüfungsbereich Verkauf und Warenwirtschaft:

- 2.1 Bedarfsermittlung, Einkauf, Lagerhaltung,
- 2.2 Wareneinsatz und Kalkulation;

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Prüfungsbereich kosmetische Behandlung | 90 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Verkauf und Warenwirtschaft | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich kosmetische Behandlung | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Verkauf und Warenwirtschaft | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich kosmetische Behandlung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 2002

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Kosmetiker/zur Kosmetikerin

Abschnitt 1: Pflichtqualifikationen gemäß § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
1.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Dienstleistung und Verkauf erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 			
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) berufsbezogene Hygienebestimmungen und -vorschriften beachten f) kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen beachten und anwenden g) ergonomische Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung der Arbeit einhalten 			
1.4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
1.5	Bedienen von Apparaten und Instrumenten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Apparate und Instrumente unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften und der Bedienungsanleitung auswählen, bedienen und einsetzen				2
		b) Reinigungs-, Desinfektions-, Sterilisations- und Pflegemittel insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und der Belange des Umweltschutzes auswählen und einsetzen c) Apparate und Instrumente desinfizieren, reinigen, sterilisieren und pflegen d) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen organisieren und sauber halten	8			
1.6	Verkauf und Warenwirtschaft (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) betriebliches Dienstleistungsangebot beschreiben b) Waren und Dienstleistungen in ihrer Wirkungsweise unterscheiden, präsentieren und verkaufen c) betriebliche Arbeits- und Organisationssysteme, insbesondere Bedienungszettel, Kasse, Kundenkartei und Terminplan handhaben	6			
		d) Preise kalkulieren und auszeichnen e) Waren und Material bestellen, lagern und Bestände pflegen f) Inventur durchführen			6	
1.7	Kundengespräche und Kundenbetreuung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Kunden empfangen und Kundenwünsche ermitteln b) Regeln des Datenschutzes beachten	4			
		c) Kunden unter Berücksichtigung des Warenangebotes, der betrieblichen Serviceleistungen sowie Maßnahmen der Gesundheitsprophylaxe beraten d) kundenorientierte Gespräche unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsprofils und kundenpsychologischer Grundsätze bei Behandlung, Beratung und Verkauf planen, führen und nachbereiten e) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten				10
1.8	Beurteilen und Reinigen der Haut (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) Zustand und Beschaffenheit der Haut prüfen und beurteilen	4			
		b) Hautreinigungs- und -pflegemittel auswählen und nach Behandlungsplan dosieren c) Hautzonen mit verschiedenen Methoden reinigen	6			
		d) individuellen Behandlungsplan insbesondere unter Berücksichtigung der Hautverträglichkeit erstellen		7		
		e) Hautveränderungen erkennen sowie kosmetisch zu behandelnde Hautveränderungen bestimmen und entfernen				8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1.9	Pflegende Kosmetik (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Pflegemittel für unterschiedliche Körperzonen, insbesondere für Gesicht, Hände, Nacken und Füße auswählen und nach Behandlungsplan anwenden		5	
		b) Methoden der Haarentfernung unterscheiden	4		
		c) nicht permanente Haarentfernungsmethoden auswählen und anwenden			
		d) Aromen und Düfte zur Unterstützung kosmetischer Angebote und Maßnahmen einsetzen		4	
		Pflege und Behandlung des Gesichtes und des Körpers		4	
		e) Verfahren und Techniken zur Gesichts- und Körperpflege auswählen und anwenden			
		f) Packungen, Dampfbäder, Masken und Kompressen unter Beachtung möglicher Unverträglichkeitsreaktionen anfertigen, auftragen; Nachbehandlungen durchführen	6		
		g) Methoden der Heliotherapie in ihrer Anwendungs- und Wirkungsweise unterscheiden			
		h) betriebsübliche Verfahren der Heliotherapie anwenden			
		Handpflege	6		
i) Zustand der Fingernägel beurteilen					
k) Verfahren und Techniken zur Hand- und Nagelpflege auswählen und anwenden					
l) Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen und gestalten		3			
m) Haut- und Nagelveränderungen behandeln					
n) Nagelfehlwuchs durch Schneiden, Schleifen, Tamponieren beheben					
Fußpflege	6				
o) Zustand der Zehennägel beurteilen					
p) Verfahren und Techniken zur Fuß- und Nagelpflege auswählen und anwenden					
q) Nagelhaut und Nägel behandeln sowie Nägel formen und gestalten		4			
r) vorbeugende Maßnahmen, insbesondere gegen Mykose planen und durchführen					
s) Haut- und Nagelveränderungen behandeln					
t) Nagelfehlwuchs durch Schneiden, Schleifen, Tamponieren beheben					
1.10	Dekorative Kosmetik (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Farb- und Typberatung unter Berücksichtigung der Kundenwünsche, der Kundentypologie und aktueller Trends durchführen		2	
		b) Verfahren, Techniken und Arbeitsmaterialien zur dekorativen Gestaltung der Haut und der Nägel auswählen und anwenden			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
		c) Wimpern und Augenbrauen unter Anwendung verschiedener Techniken, insbesondere durch Formen und Färben gestalten	8			
		d) künstliche Wimpern auswählen und anbringen e) Präparate zur Camouflage auswählen und anwenden				4
1.11	Kosmetische Massagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 11)	a) Befunderhebung durchführen und Massageplan aufstellen b) Mittel und Wirkstoffe zur kosmetischen Massage unterscheiden und anwenden c) Massagearten unterscheiden d) manuelle Massagen zur Reinigung, Durchblutungsförderung, Muskellockerung und zur Entspannung unter Berücksichtigung möglicher Kontraindikationen durchführen e) Techniken der manuellen Lymphdrainage unterscheiden f) apparativ unterstützte Massagen, insbesondere unter Einsatz von Reizstrom und mechanischen Hilfsmitteln durchführen				16
1.12	Ernährungsberatung und Gesundheitsförderung (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)	a) Auswirkungen des Ernährungs- und Bewegungsverhaltens auf den Hautzustand unterscheiden	6			
		b) Empfehlungen zu gesunden Ernährungs- und Lebensweisen unterbreiten c) Bewegungs-, Haltungs- und Entspannungsübungen vorschlagen			5	

Abschnitt 2: Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 2

2.1	Permanente Haarentfernung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)	a) Apparate und Instrumente zur permanenten Haarentfernung in ihrer Funktionsweise unterscheiden b) Wirkungen und Risiken der permanenten Haarentfernung unterscheiden und bewerten c) permanente Haarentfernung durchführen d) Ergebnis der permanenten Haarentfernung kontrollieren; Nachbehandlung durchführen				12
2.2	Hydrotherapie (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	a) Apparate und Instrumente zur Hydrotherapie in ihrer Funktionsweise unterscheiden b) Methoden und Wirkung hydrotherapeutischer Maßnahmen unterscheiden und mögliche Unverträglichkeiten erkennen c) Hydrotherapeutische Reizanwendungen in unterschiedlichen Temperaturbereichen anwenden				6
2.3	Visagismus (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	a) Einsatzmöglichkeiten und Methoden der Gesichtsgestaltung unterscheiden b) Techniken, Hilfsmittel und Präparate typ- und situationsgerecht auswählen c) Maßnahmen der Gesichtsgestaltung durchführen				6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
2.4	Permanentes Make-up (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)	a) Einsatzmöglichkeiten und Techniken des permanenten Make-ups unterscheiden b) Hilfsmittel und Präparate typgerecht auswählen und einsetzen c) über die Wirkung der Maßnahme aufklären und beraten d) Ergebnis des permanenten Make-ups kontrollieren und bewerten; Nachbehandlung durchführen				12
2.5	Nagelmodellage (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)	a) Einsatzbereiche und Gestaltungsmöglichkeiten der Nagelmodellage unterscheiden b) Präparate, Materialien und Techniken zur Nagelmodellage auswählen c) künstliche Nägel anbringen, formen und gestalten				6
2.6	Spezielle Fußpflege (§ 4 Abs. 2 Nr. 6)	a) krankhafte Veränderungen ermitteln und bei der Durchführung fußpflegerischer Maßnahmen berücksichtigen b) Maßnahmen zur Vorbeugung von Zehenfehlstellungen beherrschen und anwenden c) Nagelfehlstellungen unter Einsatz mechanischer Hilfsmittel beheben				12
2.7	Manuelle Lymphdrainage im kosmetischen Bereich (§ 4 Abs. 2 Nr. 7)	a) Indikationen und Kontraindikationen feststellen und im Kundengespräch erläutern b) Massagebereiche festlegen und Massageplan aufstellen c) Techniken der manuellen Lymphdrainage anwenden				12

**Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2002**

Vom 11. Januar 2002

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird für das Jahr 2002 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 7 Prozentpunkte auf insgesamt 72 Prozent erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2003 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2002 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 11. Januar 2002

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Sechste Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung*)

Vom 16. Januar 2002

Es verordnen das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

- auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und des § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), die durch Artikel 42 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082), geändert durch die Verordnung vom 20. November 2000 (BGBl. I S. 1574), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Nach den bis zum 25. Januar 2002 geltenden Vorschriften dürfen

1. Lebensmittel mit einem Gehalt an DNOC, Monolinuron, Pyrazophos bis zum 30. Juni 2002,
 2. Lebensmittel mit einem Gehalt an Chlozolilat, Tecnazen bis zum 31. Dezember 2002,
 3. Birnen mit einem Gehalt an Chlormequat bis zu 0,5 mg/kg bis zum 31. Juli 2003
- in den Verkehr gebracht werden.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien

- 2000/24/EG der Kommission vom 28. April 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 107 S. 28),
- 2000/42/EG der Kommission vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 158 S. 51),
- 2000/48/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 197 S. 26),
- 2000/57/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 244 S. 76),
- 2000/58/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 244 S. 78),
- 2000/81/EG der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 326 S. 56),
- 2000/82/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs bzw. bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 3 S. 18) sowie
- 2001/35/EG der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 136 S. 42).

2. Anlage 1 Liste A wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position „Amitraz“ wird folgende Position eingefügt:

„Amitraz“	140-57-8	2-(4-tert-Butylphenoxy)- isopropyl-2'-chlorethylsulfid	0,01 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.
-----------	----------	---	--------------------	--

b) Nach der Position „Asulam“ wird folgende Position eingefügt:

„Azinphos- ethyl“	2642-71-9	O,O-Diethyl-S-(4-oxo-3H- 1,2,3-benzotriazin-3-yl)- methyl-dithiophosphat	0,05 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.
----------------------	-----------	--	--------------------	--

c) Nach der Position „Azoxystrobin“ wird folgende Position eingefügt:

„Barban“	101-27-9	4-Chlor-but-2-ynyl-N- (3-chlorphenyl)-carbamate	0,05 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.
----------	----------	--	--------------------	--

d) Nach der Position „Carbosulfan“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Chlorbensid“	103-17-3	(4-Chlor-benzyl)- (4-chlorphenyl)-sulfid	0,05 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Chlorbenzilat	510-15-6	Ethyl-4,4'-dichlorbenzilat	0,1 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Chlorbufam	1967-16-4	1-Methyl-prop-2-ynyl-N- (3-chlorphenyl)-carbamate	0,05 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.

e) Nach der Position „Chlordimeform, Chlordimeform-hydrochlorid“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Chlorfenson“	80-33-1	4-Chlorphenyl-4-chlorbenzol- sulfonat	0,05 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Chlormequat	999-81-5	2-Chlorethyltrimethyl- ammoniumchlorid	berechnet als Chlor= mequat- Kation	Rinderniere
			0,1	Rinderleber
			0,05	Eier, Fleisch außer Rinderleber und Rinderniere, Fleisch- erzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Chloroxuron	1982-47-6	3-[4-(4-Chlorphenoxy)- phenyl]-1,1-dimethylharnstoff	0,05 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.

f) Nach der Position „Deltamethrin“ wird folgende Position eingefügt:

„Diallat“	2303-16-4	S-(2,3-Dichlorallyl)-N,N- diisopropylthiocarbamate	0,2 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.
-----------	-----------	---	-------------------	--

g) Nach der Position „2,6-Dichlorbenzamid“ wird folgende Position eingefügt:

„1,1-Dichlor- 2,2-bis(4- ethylphenyl)- ethan“	72-56-0		0,01 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.
--	---------	--	--------------------	--

h) Nach der Position „p,p'-FW 152“ wird folgende Position eingefügt:

„Dinoterb“	1420-07-1	2,4-Dinitro-6-tert-butylphenol	0,05 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.
------------	-----------	--------------------------------	--------------------	--

i) Die Position „Disulfoton“ wird wie folgt gefasst:

„Disulfoton“	298-04-4	O,O-Diethyl-S-2-ethylthio= ethyl-dithiophosphat	} insgesamt berechnet als Disulfoton	0,02 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.
Disulfoton- sulfoxid	2497-07-6	O,O-Diethyl-S-2-ethyl= sulfonylethyl-dithiophosphat			
Disulfoton- sulfon	2497-06-5	O,O-Diethyl-S-2-ethyl= sulfonylethyl-dithiophosphat			

j) Nach der Position „Dithiocarbamate“ wird folgende Position eingefügt:

„DNOC“	534-52-1	2,4-Dinitro-o-cresol	0,05 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.
--------	----------	----------------------	--------------------	--

k) Die Position „Endosulfan“ wird wie folgt gefasst:

„Endosulfan (α - und β -Isomer)	115-29-7	6,7,8,9,10,10-Hexachlor- 1,5,5a,6,9,9a-hexa= hydro-6,9-methano-2,4,3- benzo(e)-dioxathiepin-3- oxid	} insgesamt berechnet als Endo- sulfan	0,1	Eier
				0,11)	Fischöl, Fleisch, Fleisch- erzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Endosulfan- sulfat	1031-07-8			0,01	andere Lebensmittel tierischer Herkunft“.

l) Die Position „Fenvalerat einschließlich anderer verwandter Isomere“ wird wie folgt gefasst:

„Fenvalerat	51630-58-1	(RS)- α -Cyano-3-phenoxy= benzyl-(RS)-2-(4-chlor= phenyl)-3-methylbutyrat			
und Esfenvalerat	66230-04-4	(S)- α -Cyano-3-phenoxy= benzyl-(S)-2-(4-chlor= phenyl)-3-methylbutyrat			
RR- und SS-Isomere			Summe	0,2 ¹⁾	Fleisch außer Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse außer Geflügelfleischerzeugnisse
				0,02 ²⁾	Eier, Geflügelfleisch, Geflügel- fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
RS- und SR-Isomere			Summe	0,05 ¹⁾	Fleisch außer Geflügelfleisch, Fleischerzeugnisse außer Geflügelfleischerzeugnisse
				0,02 ²⁾	Eier, Geflügelfleisch, Geflügel- fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.

m) Nach der Position „Iprodion“ wird folgende Position eingefügt:

„Kresoxim- methyl	143390-89-0	Methyl-[(E)-2-methoxy= imino-2-[2-(o-tolyloxymethyl)- phenyl]]-acetat		0,02	Eier
490M9		2-[2-(4-Hydroxy-2-methyl= phenoxy-methyl)-phenyl]-2- methoxy-iminoessigsäure	berechnet als Kresoxim- methyl	0,02 ²⁾	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
490M1		2-Methoxyimino-2- [2-(o-tolyloxymethyl)-phenyl]- essigsäure	berechnet als Kresoxim- methyl	0,05	Nieren
				0,02	Fleisch außer Nieren, Fleisch- erzeugnisse“.

n) Nach der Position „Methomyl, Thiodicarb“ werden folgende Positionen eingefügt:

„Methoxychlor	72-43-5	1,1,1-Trichlor-2,2- bis(4-methoxyphenyl)ethan		0,01 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis
Monolinuron	1746-81-2	3-(4-Chlorphenyl)-1- methoxy-1-methylharnstoff		0,05 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.

o) Nach der Position „Permethrin“ wird folgende Position eingefügt:

„Perthan 72-56-0 siehe 1,1-Dichlor-2,2-
bis(4-ethylphenyl)-ethan“.

p) Nach der Position „Propargit“ wird folgende Position eingefügt:

„Propham	122-42-9	Isopropyl-N-phenylcarbamat		0,05 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.
----------	----------	----------------------------	--	--------------------	--

q) Nach der Position „Propyzamid“ wird folgende Position eingefügt:

„Pyrazophos	13457-18-6	O,O-Diethyl-O-[6-ethoxy-car= bonyl-5-methylpyrazolo-(1,5a)- pyrimidin-2-yl]-thiophosphat		0,1	Eier
				0,02 ²⁾	Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milch- basis“.

r) Nach der Position „Simazin“ wird folgende Position eingefügt:

„Spiroxamin-carbonsäure		2-[(Ethylpropylamino)methyl]- α,α-dimethyl-1,4-dioxaspiro[4,5]decan-8-essigsäure	berechnet als Spiroxamin	0,2	Leber außer Geflügelleber, Nieren außer Geflügelniere
				0,05	Eier, übriges Fleisch, Fleischerzeugnisse
				0,02	Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.

s) Nach der Position „Streptomycin“ wird folgende Position eingefügt:

„Tecnazen	117-18-0	2,3,5,6-Tetrachlor-nitrobenzol		0,05 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
-----------	----------	--------------------------------	--	--------------------	--

t) Die Position „Triazophos“ wird wie folgt gefasst:

„Triazophos	24017-47-8	O,O-Diethyl-O-1-phenyl-1,2,4-triazol-3-yl-thiophosphat		0,02 ²⁾	Eier, Fleisch, Fleischerzeugnisse, Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis“.
-------------	------------	--	--	--------------------	--

3. Anlage 1 Liste B wird wie folgt geändert:

a) Die Position „DDT, DDD, DDE“ wird wie folgt geändert:

ab) Bei der Höchstmenge 1¹⁾ mg/kg wird die Angabe „Eier“ gestrichen.

ac) Nach der Höchstmenge 1¹⁾ mg/kg wird die Angabe „0,5¹⁾ Eier“ eingefügt.

4. Anlage 2 Liste A wird wie folgt geändert:

a) In der Position „Acephat“ wird bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg die Angabe „Pflirsiche“ gestrichen.

b) In der Position „Aldicarb“ werden bei der Höchstmenge 0,1 mg/kg vor der Angabe „Rohkaffee“ die Angaben „Bananen, Karotten, Pastinaken“ eingefügt.

c) Die Position „Amitraz“ wird wie folgt geändert:

ab) Bei der Höchstmenge 1 mg/kg wird vor der Angabe „Kernobst“ die Angabe „Baumwollsaat“ eingefügt.

ac) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg werden die Angaben „Gurken, Kirschen, übrige Zitrusfrüchte“ gestrichen.

d) Nach der Position „Anthrachinon“ wird folgende Position eingefügt:

„Aramit	140-57-8	2-(4-tert-Butylphenoxy)-isopropyl-2'-chlorethylsulfid		0,1	Hopfen, Tee
				0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

e) Die Position „Azinphos-ethyl“ wird wie folgt gefasst:

„Azinphos-ethyl	2642-71-9	O,O-Diethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat		0,1	Hopfen, Tee
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

f) Die Position „Azoxytobin“ wird wie folgt gefasst:

„Azoxytobin	131860-33-8	Methyl-(E)-2-[2-[6-(2-cyano-phenoxy)-pyrimidin-4-yloxy]phenyl]-3-methoxy-acrylat		5	Reis
				2	Bananen, Tomaten, Trauben
				1	Cucurbitaceen mit genießbarer Schale
				0,5	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale
				0,3	Gerste, Roggen, Triticale, Weizen
				0,1	Hopfen, Schalenfrüchte, Tee
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

g) Die Position „Barban, Chlorbufam“ wird wie folgt gefasst:

„Barban	101-27-9	4-Chlor-but-2-ynyl-N-(3-chlorphenyl)-carbamat		0,1	Hopfen, Tee
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

h) Die Position „Benalaxyl“ wird wie folgt gefasst:

„Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninat	0,5	Salat
			0,2	Auberginen, Paprika, Speisezwiebeln, Tomaten, Trauben
			0,1	Hopfen, Melonen, Tee, Wassermelonen
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

i) Die Position „Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl“ wird wie folgt gefasst:

„Benomyl	17804-35-2	Methyl-1-(butylcarbamoyl)benzimidazol-2-yl-carbamat	} insgesamt berechnet als Carbendazim	5	Salat, Zitrusfrüchte
Carbendazim	10605-21-7	Methyl-benzimidazol-2-yl-carbamat		3	Kopfkohle außer Rosenkohl
Thiophanat-methyl	23564-05-8	Dimethyl-4,4'-o-phenylen-bis-(3-thioallophanat)		2	Bohnen (Hülsenfrucht), Kernobst, Rhabarber, Stangensellerie, Trauben
				1	Aprikosen, Bananen, Gurken außer Einlegegurken, Pfirsiche, Zuchtpilze
				0,5	Auberginen, Kürbisse, Melonen, Pflaumen, Rosenkohl, Tomaten
				0,3	Zucchini
				0,2	Sojabohnen
				0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“.

j) In der Position „Buturon, Monolinuron, Monuron“ wird die Angabe „Monolinuron 1746-81-2 3-(4-Chlorphenyl)-1-methoxy-1-methylharnstoff“ gestrichen.

k) Die Position „Captan, Folpet“ wird wie folgt geändert:

ab) Vor der Höchstmenge 3 mg/kg wird die Höchstmenge „10 Keltertrauben“ eingefügt.

ac) Bei der Höchstmenge 3 mg/kg wird die Angabe „Beeren- und Kleinobst“ ergänzt durch „ausgenommen Keltertrauben“.

l) Die Position „Carbofuran, 3-Hydroxycarbofuran“ wird wie folgt gefasst:

„Carbofuran	1563-66-2	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-methyl-carbamat	} insgesamt berechnet als Carbofuran	10	Hopfen
3-Hydroxy-carbofuran	16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzofuranyl-methylcarbamat		0,5	Radieschen und Rettich
				0,3	Karotten, Knoblauch, Pastinaken, Schalotten, Speisezwiebeln, Zitrusfrüchte
				0,2	Blumenkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kohlrabi, Kohlrüben, Speiserüben, Tee
				0,1	andere pflanzliche Lebensmittel“.

m) In der Position „Carbosulfan“ wird bei der Angabe „Hopfen“ die Höchstmenge „5 mg/kg“ durch die Höchstmenge „1 mg/kg“ ersetzt.

n) Die Position „Cartap“ wird wie folgt geändert:

Bei der Höchstmenge „20 Tee“ wird die Höchstmenge durch „0,1“ ersetzt.

o) Nach der Position „Chinomethionat“ wird folgende Position eingefügt:

„Chlorbensid	103-17-3	(4-Chlorbenzyl)-(4-chlorphenyl)-sulfid	0,1	Hopfen, Tee
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

p) Die Position „Chlorbenzilat“ wird wie folgt gefasst:

„Chlorbenzilat	510-15-6	Ethyl-4,4'-dichlorbenzilat	0,1	Hopfen, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

q) Die Position „Chlorbufam“ wird wie folgt gefasst:

„Chlorbufam	1967-16-4	1-Methyl-prop-2-iny-N-(3-chlorphenyl)-carbammat	0,1	Hopfen, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

r) Nach der Position „Chlorfenprop-methyl“ wird folgende Position eingefügt:

„Chlorfenson	80-33-1	4-Chlorphenyl-4-chlorbenzolsulfonat	0,1	Hopfen, Tee
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

s) Die Position „Chlormequat“ wird wie folgt gefasst:

„Chlormequat	999-81-5	2-Chlorethyltrimethylammoniumchlorid	berechnet als Chlor=mequat-Kation	10	Zuchtpilze
				5	Hafer
				2	Gerste, Roggen, Triticale, Weizen
				0,1	Hopfen, Oliven, Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

t) Die Position „Chloroxuron“ wird wie folgt gefasst:

„Chloroxuron	1982-47-6	3-[4-(4-Chlorphenoxy)phenyl]-1,1-dimethylharnstoff	0,1	Hopfen, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

u) Die Position „Chlorthalonil“ wird wie folgt gefasst:

„Chlorthalonil	1897-45-6	2,4,5,6-Tetrachlorisophthalonitril	50	Hopfen
			10	Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Porree, Stangensellerie, Stachelbeeren
			5	Einlegegurken, frische Kräuter, Frühlingszwiebeln
			3	Blumenkohle, Erdbeeren, Keltertrauben, Kopfkohl
			2	Erbsen mit Hülsen (frisch), Preiselbeeren, Solanaceen, Zuchtpilze
			1	Aprikosen, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken außer Einlegegurken, Karotten, Kernobst, Pfirsiche, Tafeltrauben
			0,5	Knollensellerie, Knoblauch, Rosenkohl, Schalotten, Speisezwiebeln
			0,3	Erbsen ohne Hülsen (frisch)
			0,2	Bananen
			0,1	Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale, Weizen
			0,05	Bohnen ohne Hülsen (frisch), Erdnüsse
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

v) Nach der Position „Chlortoluron“ wird folgende Position eingefügt:

„Chlozolinat	84332-86-5	N-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-carbethoxy-1,3-oxazolidin-2,4-dion	0,1	Hopfen, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

w) Die Position „Cyfluthrin einschließlich anderer verwandter Isomere“ wird wie folgt gefasst:

„Cyfluthrin	68359-37-5	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS) (1RS,3SR)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethyl-cyclopropancarboxylat	} Summe der Isomeren	20	Hopfen
Beta-Cyfluthrin		(SR)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS) (1RS,3SR)-3-(2,2-dichlorvinyl)- 2,2-dimethyl-cyclopropancarboxylat		0,5	Aprikosen, Pfirsiche, Salatarten
				0,3	Blattkohle, Paprika, Trauben
				0,2	Kernobst, Kirschen, Kopfkohle, Pflaumen
				0,1	Gurken außer Einlegegurken, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
				0,05	Blumenkohle, Hülsengemüse (frisch), Mais, Rapssamen, Tomaten
				0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

x) Die Position „Diallat, Triallat“ wird wie folgt gefasst:

„Diallat	2303-16-4	S-(2,3-Dichlorallyl)-N,N-diisopropylthiocarbamat	0,1	Hopfen, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

y) Die Position „Diazinon“ wird wie folgt gefasst:

„Diazinon	333-41-5	O,O-Diethyl-O-(2-isopropyl-6-methylpyrimidin-4-yl)-thiophosphat	1	Orangen, Pampelmusen
			0,5	Solanaceen
			0,3	Äpfel, Birnen, Kirschen
			0,2	Heidelbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Karotten, Kiwis
			0,1	Pflaumen
			0,05	Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

z) Nach der Position „2,6-Dichlorbenzamid“ wird folgende Position eingefügt:

„1,1-Dichlor-2,2-bis(4-ethylphenyl)-ethan	72-56-0		0,1	Hopfen, Tee
			0,01	andere pflanzliche Lebensmittel“.

aa) Die Position „Dicofol“ wird wie folgt gefasst:

„Dicofol	115-32-2	1,1-Bis(4-chlorphenyl)-2,2,2-trichlorethanol	} insgesamt	50	Hopfen
	10606-46-9	1-(2-Chlorphenyl)-1-(4-chlorphenyl)-2,2,2-trichlor-ethanol		20	Tee
				2	Trauben, Zitrusfrüchte
				1	Tomaten
				0,5	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, teeähnliche Erzeugnisse
				0,2	Cucurbitaceen mit genießbarer Schale
				0,1	Baumwollsaat
				0,05	übrige Ölsaaten, Schalenfrüchte
				0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

bb) Die Position „Dinoterb“ wird wie folgt gefasst:

„Dinoterb	1420-07-1	2,4-Dinitro-6-tert-butylphenol	0,1	Hopfen, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

cc) Die Position „Diphenylamin“ wird wie folgt gefasst:

„Diphenylamin	122-39-4		10	Birnen
			5	Äpfel
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

dd) Die Position „Disulfoton“ wird wie folgt gefasst:

„Disulfoton	298-04-4	O,O-Diethyl-S-2-ethyl=thioethyl-dithiophosphat	} insgesamt berechnet als Disulfoton	0,2	Gerste, Sorghum
Disulfoton-sulfoxid	2497-07-6	O,O-Diethyl-S-2-ethyl=sulfinylethyl-dithiophosphat		0,1	Weizen
Disulfoton-sulfon	2497-06-5	O,O-Diethyl-S-2-ethyl=sulfonylethyl-dithiophosphat		0,05	Hopfen, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
				0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

ee) In der Position „Dithiocarbamate“ wird bei der Höchstmenge 5 mg/kg die Angabe der Lebensmittel pflanzlicher Herkunft wie folgt gefasst:

„Johannisbeeren, frische Kräuter, Oliven, Salatarten, Stachelbeeren, Zitrusfrüchte“.

ff) Die Position „DNOC“ wird wie folgt gefasst:

„DNOC	534-52-1	2,4-Dinitro-o-cresol	0,1	Hopfen, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

gg) Die Position „Endosulfan“ wird wie folgt gefasst:

„Endosulfan (α- und β-Isomer)	115-29-7	6,7,8,9,10,10-Hexachlor-1,5,5a,6,9,9a-hexahydro-6,9-methano-2,4,3-benzo(e)-dioxathiepin-3-oxid	} insgesamt berechnet als Endosulfan	30	Tee
Endosulfan-sulfat	1031-07-8			1	Paprika
				0,5	Pfirsiche, Sojabohnen, teeähnliche Erzeugnisse, Tomaten, Trauben, Zitrusfrüchte
				0,3	Baumwollsaat, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kernobst
				0,1	Hopfen, sonstige Ölsaaten, Schalenfrüchte
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

hh) Die Position „Ethephon“ wird wie folgt geändert:

ab) Vor der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird die Höchstmenge „2 Baumwollsaat“ eingefügt.

ac) Bei der Höchstmenge 0,5 mg/kg wird vor der Angabe „Gerste“ die Angabe „Ananas“ eingefügt und die Angabe „Speisewiebeln“ gestrichen.

ii) Die Position „Fenarimol“ wird wie folgt gefasst:

„Fenarimol	60168-88-9	α-(2-Chlorphenyl)-α-(4-chlorphenyl)-5-pyrimidin-methanol	5	Hopfen
			1	Johannisbeeren, Kirschen, Stachelbeeren
			0,5	Aprikosen, Paprika, Pfirsiche, Tomaten
			0,3	Bananen, Erdbeeren, Kernobst, Trauben
			0,2	Cucurbitaceen mit genießbarer Schale
			0,1	Himbeeren
			0,05	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Tee
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

jj) Die Position „Fenbutatin-oxid“ wird wie folgt gefasst:

„Fenbutatin-oxid	13356-08-6	Hexakis-(2-methyl-2-phenylpropyl)-distannoxan	5	Zitrusfrüchte
			3	Bananen
			2	Kernobst, Trauben
			1	Auberginen, Erdbeeren, Tomaten
			0,5	Gurken außer Einlegegurken, Zucchini
			0,1	Hopfen, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

kk) Die Position „Fenvalerat einschließlich anderer verwandter Isomere“ wird wie folgt gefasst:

„Fenvalerat	51630-58-1	(RS)- α -Cyano-3-phenoxy= benzyl-(RS)-2-(4-chlorphenyl)- 3-methylbutyrat		
und Esfenvalerat	66230-04-4	(S)- α -Cyano-3-phenoxy= benzyl-(S)-2-(4-chlorphenyl)-3- methylbutyrat		
RR- und SS-Isomere			Summe	0,2
				Gerste, Hafer
				0,1
				Trauben
				0,05
				Hopfen, Kernobst, Kopfkohl, Ölsaaten, Roggen, Rosenkohl, Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Tomaten, Triticale, Weizen
				0,02
				andere pflanzliche Lebensmittel
RS- und SR-Isomere			Summe	0,05
				Gerste, Hafer, Hopfen, Ölsaaten, Tee, teeähnliche Erzeugnisse
				0,02
				andere pflanzliche Lebensmittel“.

ll) In der Position „Glyphosat“ wird bei der Höchstmenge 10 mg/kg vor der Angabe „Leinsamen“ die Angabe „Baumwollsaat“ eingefügt.

mm) Die Position „Kresoxim-methyl“ wird wie folgt gefasst:

„Kresoxim- methyl	143390-89-0	Methyl-[(E)-2-methoxy= imino-2-[2-(o-tolyloxymethyl)- phenyl]]-acetat	1	Paprika, Trauben
			0,5	Auberginen, Tomaten
			0,2	Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kernobst, Oliven
			0,1	Hopfen, Schalenfrüchte, Ölsaaten, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

nn) Die Position „Lambda-Cyhalothrin“ wird wie folgt gefasst:

„Lambda- Cyhalothrin	91465-08-6	[1 α -(S),3 α -(cis)]-(+)-Cyano- (3-phenoxyphenyl)-methyl-3- (2-chlor-3,3,3-trifluor-1- propenyl)-2,2-dimethyl= cyclopropanocarboxylat	10	Hopfen
			1	frische Kräuter, Salatarten, Tee
			0,5	Auberginen, Erdbeeren, Tomaten
			0,3	Stangensellerie
			0,2	Aprikosen, Bohnen mit Hülsen (frisch), Erbsen mit Hülsen (frisch), Erbsen ohne Hülsen (frisch), Kopfkohl, Pfirsiche, Trauben
			0,1	Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Johannis- beeren, Kernobst, Knollensellerie, Paprika, Radieschen und Rettich, Stachelbeeren, übriges Steinobst
			0,05	Cucurbitaceen mit ungenieß- barer Schale, Gerste, Rosenkohl, Schalenfrüchte
			0,02	andere pflanzliche Lebensmittel“.

oo) In der Position „Maleinsäurehydrazid“ wird vor der Höchstmenge 10 mg/kg die Höchstmenge „30 Karotten, Pastinaken“ eingefügt.

pp) Die Position „Mecarbam“ wird wie folgt gefasst:

„Mecarbam	2595-54-2	O,O-Diethyl-S-(N-ethoxy= carbonyl-N-methylcarbamoyl- methyl)-dithiophosphat	0,1	Hopfen, Tee
			0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.

qq) Die Position „Metalaxyl“ wird wie folgt gefasst:					
„Metalaxyl	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)- N-(2,6-xylyl)-alaninat	10		Hopfen
			2		Tafeltrauben
			1		Keltertrauben, Kernobst, Kopfkohl, Salat
			0,5		Erdbeeren, Gurken außer Einlegegurken, Orangen, Pampelmusen, Schalotten, Speisezwiebeln
			0,2		Melonen, Porree, Wassermelonen
			0,1		Blumenkohle, Karotten, Pastinaken, Tee, Zuckerrüben
			0,05		andere pflanzliche Lebensmittel“.
rr) Die Position „Methomyl, Thiodicarb“ wird wie folgt gefasst:					
„Methomyl	16752-77-5	S-Methyl-N-[(methylcarbamoyl)-oxy]-thioacetimidat	} insgesamt berechnet als Methomyl	10	Hopfen
Thiodicarb	5966-26-0	Dimethyl-N,N'-[thiobis-(methylimino)carbonyloxy]-bis-(ethanimidothioat)		2	frische Kräuter, Salat, Spinat und verwandte Arten
				1	Limonen, Mandarinen, Zitronen, Keltertrauben
				0,5	Auberginen, Orangen, Pampelmusen, Pflaumen, Radieschen und Rettich, Tomaten
				0,2	Aprikosen, Kernobst, Pfirsiche
				0,1	Baumwollsaat, Erdnüsse, Kirschen, Sojabohnen, Tee
				0,05	andere pflanzliche Lebensmittel“.
ss) Die Position „Methoxychlor“ wird wie folgt gefasst:					
„Methoxychlor	72-43-5	1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-methoxyphenyl)ethan	0,1		Hopfen, Tee
			0,01		andere pflanzliche Lebensmittel“.
tt) Die Position „Monolinuron“ wird wie folgt gefasst:					
„Monolinuron	1746-81-2	3-(4-Chlorphenyl)-1-methoxy-1-methylharnstoff	0,1		Hopfen, Tee
			0,05		andere pflanzliche Lebensmittel“.
uu) Nach der Position „Permethrin“ wird folgende Position eingefügt:					
„Perthan	72-56-0	siehe 1,1-Dichlor-2,2-bis(4-ethylphenyl)-ethan“.			
vv) Die Position „Pirimiphos-methyl“ wird wie folgt gefasst:					
„Pirimiphos-methyl	23505-41-1	O,O-Dimethyl-O-(2-diethylamino-6-methyl-pyrimidin-4-yl)-thiophosphat	5		Getreide
			2		Keltertrauben, Kiwis, Mandarinen, Rosenkohl, Zuchtpilze
			1		Blumenkohle, Karotten, Melonen, Paprika, Tomaten, übrige Zitrusfrüchte
			0,3		teeähnliche Erzeugnisse
			0,1		Gurken außer Einlegegurken
			0,05		andere pflanzliche Lebensmittel“.
ww) Die Position „Propham“ wird wie folgt gefasst:					
„Propham	122-42-9	Isopropyl-N-phenylcarbamat	0,1		Hopfen, Tee
			0,05		andere pflanzliche Lebensmittel“.
xx) Die Position „Propoxur“ wird wie folgt gefasst:					
„Propoxur	114-26-1	2-Isopropoxyphenyl-N-methyl-carbamate	1		Porree
			0,5		Blumenkohle, Kopfkohl
			0,3		Mandarinen, Limonen, Zitronen
			0,2		Johannisbeeren, Stachelbeeren
			0,1		Hopfen, Tee
			0,05		andere pflanzliche Lebensmittel“.

- yy) Die Position „Propyzamid“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | | |
|-------------|------------|--|------|-----------------------------------|
| „Propyzamid | 23950-58-5 | 3,5-Dichlor-N-(1,1-dimethyl-2-propinyl)-benzamid | 1 | Salatarten, frische Kräuter |
| | | | 0,1 | Rapssamen |
| | | | 0,05 | Hopfen, sonstige Ölsaaten, Tee |
| | | | 0,02 | andere pflanzliche Lebensmittel“. |
- zz) Die Position „Pyrazophos“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | | |
|-------------|------------|---|------|-----------------------------------|
| „Pyrazophos | 13457-18-6 | O,O-Diethyl-O-[6-ethoxy-carbonyl-5-methylpyrazolo-(1,5a)-pyrimidin-2-yl]-thiophosphat | 0,1 | Hopfen, Tee |
| | | | 0,05 | andere pflanzliche Lebensmittel“. |
- aaa) Die Position „Quinalphos“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | | |
|-------------|------------|---|------|-----------------------------------|
| „Quinalphos | 13593-03-8 | O,O-Diethyl-O-(2-chinoxalyl)-thiophosphat | 0,1 | Hopfen, Tee |
| | | | 0,05 | andere pflanzliche Lebensmittel“. |
- bbb) Nach der Position „Simazin“ wird folgende Position eingefügt:
- | | | | | |
|-------------|-------------|--|------|-----------------------------------|
| „Spiroxamin | 118134-30-8 | (8-tert-Butyl-1,4-dioxaspiro[4.5]dec-2-ylmethyl)-ethyl-propyl-amin | 1 | Trauben |
| | | | 0,3 | Gerste, Hafer |
| | | | 0,1 | Hopfen, Tee |
| | | | 0,05 | andere pflanzliche Lebensmittel“. |
- ccc) Die Position „Tecnazen“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | | |
|-----------|----------|--------------------------------|------|-----------------------------------|
| „Tecnazen | 117-18-0 | 2,3,5,6-Tetrachlor-nitrobenzol | 0,1 | Hopfen, Tee |
| | | | 0,05 | andere pflanzliche Lebensmittel“. |
- ddd) Die Position „Thiabendazol“ wird wie folgt geändert:
- ab) Vor der Höchstmenge 6 mg/kg werden die Angaben „15 Avocados, Kartoffeln (gelagert)“ und „10 Papayas, Zuchtpilze“ eingefügt.
- ac) Bei der Höchstmenge 6 mg/kg wird die Angabe „6 Zitrusfrüchte“ gestrichen.
- ad) Bei der Höchstmenge 5 mg/kg werden die Angaben „Erdbeeren, Kartoffeln (gelagert), Kernobst“ gestrichen.
- ae) Bei der Höchstmenge 5 mg/kg werden vor dem Wort „Brokkoli“ die Angaben „Äpfel, Bananen, Birnen,“ eingefügt und nach dem Wort „Brokkoli“ die Angaben „Mangos, Zitrusfrüchte“ angefügt.
- af) Bei der Höchstmenge 3 mg/kg wird die Angabe „3 Bananen“ gestrichen.
- ag) Bei der Höchstmenge 1 mg/kg wird die Angabe „1 Kopfkohl“ gestrichen.
- ah) Bei der Höchstmenge 0,2 mg/kg wird die Angabe „0,2 Reis, Weizen“ gestrichen.
- eee) Die Position „Triallat“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | | |
|-----------|-----------|--|-----|----------------------------------|
| „Triallat | 2303-17-5 | S(2,3,3-Trichlorallyl)-N,N-diisopropylthiocarbamat | 0,1 | alle pflanzlichen Lebensmittel“. |
|-----------|-----------|--|-----|----------------------------------|
- fff) Die Position „Triazophos“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | | |
|-------------|------------|--|------|-----------------------------------|
| „Triazophos | 24017-47-8 | O,O-Diethyl-O-1-phenyl-1,2,4-triazol-3-yl-thiophosphat | 0,1 | Baumwollsaat |
| | | | 0,05 | Hopfen, Tee |
| | | | 0,02 | andere pflanzliche Lebensmittel“. |
- ggg) Die Position „Triforin“ wird wie folgt gefasst:
- | | | | | |
|-----------|------------|---|------|---|
| „Triforin | 26644-46-2 | 1,4-Di(2,2,2-trichlor-1-formamidoethyl)-piperazin | 30 | Hopfen |
| | | | 2 | Aprikosen, Kernobst, Kirschen, Johannisbeeren, Pfirsiche, Stachelbeeren |
| | | | 1 | Pflaumen |
| | | | 0,5 | Cucurbitaceen mit genießbarer Schale |
| | | | 0,1 | Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale, Weizen |
| | | | 0,05 | andere pflanzliche Lebensmittel“. |

hhh) Die Position „Vinclozolin“ wird wie folgt geändert:

- ab) Bei der Höchstmenge 3 mg/kg wird die Angabe „Solanaceen“ ersetzt durch die Angabe „Solanaceen außer Tomaten“.
- ac) Bei der Höchstmenge 2 mg/kg wird die Angabe „Pfirsiche“ gestrichen.

5. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Position „Aramit 140-57-8“ wird gestrichen.
- b) Die Position „Chlorbensid 103-17-3“ wird gestrichen.
- c) Die Position „Chlorfenson 80-33-1“ wird gestrichen.
- d) Die Position „Perthan 72-56-0“ wird gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 16. Januar 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung*)

Vom 21. Januar 2002

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b in Verbindung mit § 23 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), von denen § 4 Abs. 1 durch Artikel 188 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucher-schutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605),

zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2001 (BGBl. I S. 1632), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 37 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Futtermittel, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 24. Januar 2002 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. August 2002 in den Verkehr gebracht werden. Futtermittel für Heimtiere, die dieser Verordnung in der bis zum 24. Januar 2002 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 1. August 2002 erstmals in den Verkehr gebracht werden.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2000/24/EG der Kommission vom 28. April 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 107 S. 28);
- Richtlinie 2000/42/EG der Kommission vom 22. Juni 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 158 S. 51; L 262 S. 46);
- Richtlinie 2000/48/EG der Kommission vom 25. Juli 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 197 S. 26);
- Richtlinie 2000/57/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Obst und Gemüse und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 244 S. 76);
- Richtlinie 2000/58/EG der Kommission vom 22. September 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 244 S. 78);
- Richtlinie 2000/81/EG der Kommission vom 18. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 326 S. 56);
- Richtlinie 2000/82/EG der Kommission vom 20. Dezember 2000 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 76/895/EWG, 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Obst und Gemüse, Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs bzw. bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG 2001 Nr. L 3 S. 18);
- Richtlinie 2001/35/EG der Kommission vom 11. Mai 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 136 S. 42);
- Richtlinie 2001/39/EG der Kommission vom 23. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 148 S. 70);
- Richtlinie 2001/48/EG der Kommission vom 28. Juni 2001 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 180 S. 26);
- Richtlinie 2001/57/EG der Kommission vom 25. Juli 2001 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 208 S. 36).

2. In Anlage 5a wird Teil B wie folgt gefasst:

„Teil B

Höchstgehalte an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Acephat	30560-19-1	O,S-Dimethyl-N-acetyl-amidothiophosphat	Gemüsebohnen und Gemüseerbsen Blumenkohle, Kopfkohle, Kohlrabi und Pflaumen Kernobst, Salat und Zitrusfrüchte Auberginen und Tomaten Artischocken Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, Pfirsiche sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	3 2 1 0,5 0,2 0,1 0,02
Aldicarb	116-06-3	2-Methyl-2-(methylthio)-propionaldehyd-O-(methylcarbamoyl)oxim Summe aus Aldicarb, seinem Sulfoxid und Sulfon, berechnet als Aldicarb	Blumenkohl, Pekan-Nüsse, Rosenkohl und Zitrusfrüchte Kartoffeln Bananen, Karotten, Möhren und Pastinaken übrige pflanzliche Futtermittel Futtermittel tierischen Ursprungs	0,2 0,5 0,1 0,05 0,01
Amitraz	33089-61-1	N,N-Bis-(2,4-xylyliminomethyl)-methylamin Summe aus Amitraz und allen Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilingrouppe enthalten, berechnet als Amitraz	Hopfen Baumwollsamensamen, Kernobst, Orangen und Pfirsiche Tomaten Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Geflügel und Eier	50 1 0,5 0,1 0,02
Amitrol	61-82-5	3-Amino-1H-1,2,4-triazol	Tee und Hopfen übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Aramit	140-57-8	2-(4-tert.-Butylphenoxy)-isopropyl-2'-chloroethylsulfid	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,01
Atrazin	1912-24-9	2-Chlor-4-ethylamino-6-isopropylamino-1,3,5-triazin	pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1
Azimsulfuron	120162-55-2	1-(4,6-Dimethoxy-2-pyrimidin-2-yl)-3-[1-methyl-4-(2-methyl-2H-tetrazol-5-yl)-2H-pyrazole-3-sulfonyl]-harnstoff	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,02
Azinphos-ethyl	2642-71-9	O,O-Diethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05
Azinphos-methyl	86-50-0	O,O-Dimethyl-S-(4-oxo-3H-1,2,3-benzotriazin-3-yl)-methyl-dithiophosphat	Trauben und Zitrusfrüchte übrige Früchte und Gemüse	1 0,5
Azoxystrobin	131860-33-8	Methyl-(E)-2-[2-[6-2-cyano-phenoxy)-pyrimidin-4-yloxy]phenyl]-3-methoxyacrylat	Trauben Gerste, Roggen, Triticale und Weizen Bananen, Hopfen, Schalenfrüchte, Tee Beeren und Kleinobst Zitrusfrüchte Gemüse sonstige Früchte, ausgenommen Bananen übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	2 0,3 0,1 0,05 0,05 0,05 0,05 0,05 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Barban	101-27-9	4-Chlorbut-2-ynyl-3-chlorphenyl-carbamat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05
Benalaxyl	71626-11-4	Methyl-N-phenylacetyl-N-2,6-xylyl-DL-alaninat	Salat Auberginen, Paprika, Speisezwiebeln, Tomaten und Trauben Hopfen, Melonen, Tee und Wassermelonen übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,2 0,1 0,05
Benfuracarb	82560-54-1	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-N-(N-(2-(ethoxycarbonyl)ethyl)-N-isopropylsulfenamoyl)-N-methylcarbamat	Hopfen Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 0,1 0,05
Benomyl	17804-35-2	Methyl-1-(butyl-carbamoyl)benzimidazol-2-yl-carbamat	Summe berechnet als Carbendazim	5
Carbendazim	10605-21-7	Methyl-benzimidazol-2-yl-carbamat		3
Thiophanatmethyl	23564-05-8	Dimethyl-4,4-O-phenylen-bis-(3-thioallophanat)		2
			Aprikosen, Bananen, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Pfirsiche und Zuchtpilze Auberginen, Kürbisse, Melonen, Pflaumen, Rosenkohl und Tomaten Zucchini Sojabohnen übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,5 0,3 0,2 0,1
Bifenthrin	82657-04-3	[1 α ,3 α (Z)]-(±)-(2-Methyl[1,1'-biphenyl]-3yl)methyl-3-(2-chlor-3,3,-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat	Tee	5
Binapacryl	485-31-4	[2-(1-Methyl-propyl)-,6-dinitrophenyl]-3,3-dimethyl-acrylat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Bromid	24959-67-9	Anorganisches Gesamtbromid, berechnet als Bromionen	Getreide	50
Bromophos-ethyl	4824-78-6	O-(4-Brom-2,5-dichlor-phenyl)-O,O-diethyl-thiophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Bromopropylat	18181-80-1	Isopropyl-4,4'-dibrombenzilat	Bananen und Zitrusfrüchte Erdbeeren, Kernobst, Steinobst und Trauben Gemüse Tee übrige Früchte	3 2 1 0,1 0,05
Captafol	2425-06-1	N-(1,1,2,2-Tetrachlorethylthio)cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid	Hopfen und Tee Getreide übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05 0,02
Captan	133-06-2	N-(Trichlormethylthio)-cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid N-(Trichlormethylthio)phthalimid	insgesamt	10
Folpet	133-07-3			3
			Keltertrauben Kernobst und Tomaten Gemüsebohnen, Chicorée, Endivien, Gemüseerbsen, Kopfsalat, Porree und Steinobst übrige Früchte und übriges Gemüse	2 0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Carbaryl	63-25-2	1-Naphtylmethylcarbamat	Aprikosen, Äpfel, Birnen, Kohl, Pfirsiche, Pflaumen, Salate und Trauben übrige Früchte, übriges Gemüse und Reis übriges Getreide	3 1 0,5
Carbofuran 3-Hydroxycarbofuran	1563-66-2 16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-methylcarbamat 2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzofuranyl-methylcarbamat	Summe, berechnet als Carbofuran Hopfen Radieschen und Rettich Karotten, Knoblauch, Möhren, Pastinaken, Schalotten, Speisezwiebeln und Zitrusfrüchte Blumenkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kohlrabi, Kohlrüben, Speiserüben und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	10 0,5 0,3 0,2 0,1
Carbosulfan	55285-14-8	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl- [(dibuthyl-amino)-thio]-methylcarbamat	Hopfen Karotten, Möhren, Pastinaken und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,1 0,05
Cartap	15263-53-3	S,S'-2-dimethylaminotrimethylene bis(thiocarbamat)	Tee	0,1
Chinomethionat	2439-01-2	6-Methyl-chinoxalin-2,3-dithiocarbonat	Früchte und Gemüse	0,3
Chlorbensid	103-17-3	(4-Chlor-benzyl)-(4-chlorphenyl)-sulfid	Hopfen und Tee Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)} übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05 0,01
Chlorbenzilat	510-15-6	Ethyl-4,4'-dichlorbenzilat	Hopfen und Tee sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)} übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,02
Chlorbufam	1967-16-4	1-Methylprop-2-ynyl-(3-chlorphenyl)-carbamat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Chlorfenson	80-33-1	4-Chlorphenyl-4-chlorbenzol-sulfonat	Hopfen und Tee Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)} übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05 0,01
Chlorfenvinphos	470-90-6	O-2-Chlor-1-(2,4-dichlor-phenyl)-vinyl-O,O-diethyl-phosphat Summe der E- und Z-Isomere	Zitrusfrüchte Knollengemüse, Petersilie, Sellerie, Wurzelgemüse und Zwiebelgemüse übriges Gemüse übrige Früchte und Pilze	1 0,5 0,1 0,05
Chlormequat	999-81-5	2-Chlorethyltrimethylammoniumchlorid	Zuchtpilze Hafer Gerste, Roggen, Triticale und Weizen Birnen Rinderniere Ölsaaten, Hopfen, Oliven, Schalenfrüchte und Tee sowie Rinderleber übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	10 5 2 0,5 0,2 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
Chloroxuron	1982-47-6	3-[4-(4-Chlorphenoxy)-phenyl]-1,1-dimethylharnstoff	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05
Chlorpropham	101-21-3	Isopropyl-3-Chlorphenyl- carbamat berechnet als 3-Chloranilin	Karotten, Kerbel, Möhren, Pastinaken, Petersilie und Sellerie Früchte und übriges Gemüse	0,1 0,05
Chlorpyrifos	2921-88-2	O,O-Diethyl-O-3,5,6-trichlor-2-pyri- dyl-thiophosphat	Bananen Kiwis und Mandarinen Artischocken, Johannisbeeren, Kopfkohl und Stachelbeeren Brombeeren, Chinakohl, Himbeeren, Kernobst, Solanaceen und Trauben Kirschen, Zitrusfrüchte, ausgenommen Mandarinen und Zitronen Erdbeeren, Gerste, Pfirsiche, Pflaumen, Radieschen, Rettich, Speisezwiebeln und Zitronen Hopfen, Karotten, Möhren und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ Eier ³⁾ und Milch ²⁾	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Chlorpyrifos- methyl	5598-13-0	O,O-Dimethyl-O-3,5,6-trichlor-2- pyridyl-thiophosphat	Getreide Mandarinen Erdbeeren, Kernobst, Orangen, Pfirsiche und Solanaceen Zitronen Trauben Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Eier ³⁾ und Milch ²⁾	3 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Chlorthalonil	1897-45-6	2,4,5,6-Tetrachlorisoptalonitril	Hopfen Brombeeren, Himbeeren, Johannis- beeren, Porree, Stachelbeeren und Stangensellerie Einleggurken, Frühlingszwiebeln und Kräuter Blumenkohle, Erdbeeren, Keltertrauben und Kopfkohl Gemüseerbsen (mit Hülsen), Preiselbeeren, Solanaceen und Zuchtpilze Aprikosen, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, ausgenommen Einleggurken, Karotten, Kernobst, Möhren, Pfirsiche und Tafeltrauben Knoblauch, Knollensellerie, Rosenkohl, Schalotten und Speisezwiebeln Gemüseerbsen (ohne Hülsen) Bananen Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen Erdnüsse und Gemüsebohnen (ohne Hülsen) übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	50 10 5 3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Cyfluthrin	68359-37-5	(RS)- α -Cyano-4-fluor-3-phenoxybenzyl-(1RS,3RS) (1RS,3SR)-3-(2,2-dichlor-vinyl)-2,2-dimethyl-cyclopropancarboxylat einschließlich anderer verwandter Isomerenmischungen	Hopfen Aprikosen, Pfirsiche und Salate Blattkohle, Paprika und Trauben Kernobst, Kirschen, Kopfkohle und Pflaumen Gurken, ausgenommen Einlegegurken, und Tee Blumenkohle, Hülsengemüse, Mais, Rapssamen und Tomaten sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ übrige pflanzliche Futtermittel sowie Milch ²⁾ und Eier ³⁾	20 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Cypermethrin	52315-07-8	Cyano(3-phenoxyphenyl)-methyl-3-(2,2-dichlorethenyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat einschließlich anderer verwandter Isomerenmischungen	Hopfen Aprikosen, Artischocken, Kräuter, Pfirsiche, Salate, Wildbeeren, Wildfrüchte und Zitrusfrüchte Blattkohle, Kernobst, Kirschen, Pflaumen und wildwachsende Pilze Blumenkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kopfkohle, Porree, Spinat, Solanaceen, Strauchbeerenobst, Tee und Trauben Baumwollsaamen, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Gerste, Hafer, Kohlrabi, Leinsamen, Mohnsamen, Rapssamen, Sesamsamen und Sonnenblumenkerne sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel Knoblauch, Speisezwiebeln und Schalotten übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾ Milch ²⁾	30 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02
Daminozid	1596-84-5	Bernsteinsäure-2,2-dimethylhydrazid Summe aus Daminozid und 1,1-Dimethylhydrazin, berechnet als Daminozid	Hopfen und Tee Ölsaaten und Schalenfrüchte sowie Futtermittel tierischen Ursprungs übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05 0,02
Deltamethrin	52918-63-5	(S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl(1R,3R)-3-(2,2-dibromvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat	Hopfen und Tee Getreide und Hülsenfrüchte Blattkohle, Brombeeren, Himbeeren, Salate, Spinat, gelagerte Kartoffeln und Kräuter Gemüsebohnen (mit Hülsen), Johannisbeeren, Porree, Solanaceen und Stachelbeeren Artischocken, Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Frühlingszwiebeln, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kernobst, Knoblauch, Kopfkohle, Oliven, Rapssamen, Schalotten, Speisezwiebeln, Steinobst und Trauben übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	5 1 0,5 0,2 0,1 0,05

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Demeton-S-methyl	919-86-8	O,O-Dimethyl-S-2-ethylthio-ethyl-thiophosphat	Karotten und Speisemöhren Früchte und übriges Gemüse	nicht nachweisbare Menge 0,4
Demeton-S-methylsulfon	17040-19-6	O,O-Dimethyl-S-2-ethyl-sulfonylethyl-thiophosphat		
Oxydemeton-methyl	301-12-2	O,O-Dimethyl-S-2-ethyl-sulfinylethyl-thiophosphat		
		} einzeln oder insgesamt, in Demeton-S-methylsulfon gerechnet		
Diallat	2303-16-4	S-(2,3-Dichlorallyl)-diisopropylthiocarbamat	Futtermittel tierischen Ursprungs Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,2 0,1 0,05
Diazinon	333-41-5	O,O-Diethyl-O-(2-isopropyl-6-methylpyrimidin-4-yl)-thiophosphat	Grapefruits, Orangen und Pampelmusen Solanaceen Äpfel, Birnen und Kirschen Heidelbeeren, Johannisbeeren, Karotten, Kiwis, Möhren und Stachelbeeren Pflaumen Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee, Futtermittel aus Schweinen und Geflügel ¹⁾ sowie Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel Milch ²⁾	1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01
Dibromethan	106-93-4	1,2-Dibromethan	Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,01
1,1-Dichlor-2,2-bis(4-ethylphenyl)-ethan	72-56-0		Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1),2),3)}	0,1 0,01
Dichlofluanid	1085-98-9	N-Dichlorflourmethylthio-N,N'-dimethyl-N-phenylsulfamid	Beeren, Kleinobst und Kopfsalat übrige Früchte und übriges Gemüse	10 5
Dichlorprop	120-36-5	2-(2,4-Dichlorphenoxy)-propionsäure einschließlich Dichlorprop-P	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Dichlorvos	62-73-7	O,O-Dimethyl-O-(2,2-dichlorvinyl)-phosphat	Getreide Früchte, Gemüse und Tee	2 0,1
Dicofol	115-32-2	1,1-Bis(4-chlorphenyl)-2,2,2-trichlor-ethanol Summe aus p,p'- und o,p'-Isomeren	Hopfen Tee Trauben und Zitrusfrüchte Tomaten Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale sowie Futtermittel aus Rindern ¹⁾ , Schafen ¹⁾ und Ziegen ¹⁾ Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Baumwollsamensamen sowie Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte, übrige Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ sowie Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel sowie Milch ²⁾	50 20 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
Dimethoat	60-51-5	O,O-Dimethyl-S-(methylcarbomyl)- dithi-ophosphat	Früchte und Gemüse Tee	1 0,2
Dinoseb	88-85-7	6-(1-Methyl-propyl)-2,4-dinitrophenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Dinoterb	1420-07-1	2,4-Dinitro-6-tert-butylphenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Dioxathion	78-34-2	S,S'-(1,4-Dioxan-2,3-diyl)-bis- (O,O-diethyl-dithiophosphat)	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Diphenylamin	122-39-4	N-Phenylaminobenzol	Birnen Äpfel übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	10 5 0,05
Diquat	6385-62-2	9,10-Dihydro-8a,10a-diazoniaphe- nanthren-Ion	Gemüse Obst	0,1 0,05
Disulfoton	298-04-4	O,O-Diethyl-S-2-ethylthio-ethyl-dit- hiophosphat Summe aus Disulfoton, Disulfoton- sulfoxid und Disulfotonsulfon, berechnet als Disulfoton	Gerste und Sorghum Weizen Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,2 0,1 0,05 0,02
Dodin	2439-10-3	Dodecylguanidin-acetat	Kernobst und Steinobst übrige Früchte und Gemüse	1 0,2
Ethephon	16672-87-0	2-Chlorethanphosphonsäure	Johannisbeeren Kernobst, Kirschen, Paprika und Tomaten Baumwollsamensamen Ananas, Gerste und Roggen Weizen und Triticale Hopfen, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 3 2 0,5 0,2 0,1 0,05
Ethion	563-12-2	O,O,O,O-Tetraethyl-S,S-methylen- di-(dithiophosphat)	Tee und Zitrusfrüchte Kernobst, Steinobst und Trauben übrige Früchte und Gemüse	2 0,5 0,1
Fenarimol	60168-88-9	α -(2-Chlorphenyl)- α -(4-chlorphenyl)- 5-pyrimidinmethanol	Hopfen Johannisbeeren, Kirschen und Stachelbeeren Aprikosen, Paprika, Pfirsiche und Tomaten Bananen, Erdbeeren, Kernobst und Trauben Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Himbeeren, Kirschen Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung		Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3		4	5
Fenbutatinoxid	13356-08-6	Hexakis-(2-methyl-2-phenylpropyl)-distannoxan		Zitrusfrüchte Bananen Kernobst und Trauben Auberginen, Erdbeeren und Tomaten Gurken, ausgenommen Einleggurken, und Zucchini Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 3)} , ausgenommen Milch Milch ²⁾	5 3 2 1 0,5 0,1 0,05 0,02
Fenchlorphos	299-84-3	O,O-Dimethyl-O-(2,4,5-trichlor-phenyl)-monothiophosphat Summe von Fenchlorphos und Fenchlor-phos-oxon, berechnet als Fenchlorphos		Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,01
Fenitrothion	122-14-5	O,O-Dimethyl-O-(3-methyl-4-nitrophenyl)-thiophosphat		Zitrusfrüchte übriges Obst und Gemüse sowie Tee	2 0,5
Fentin ausgedrückt als Triphenylzinn- kation	668-34-8	Triphenylzinnverbindungen		Hopfen Kartoffeln und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,5 0,1 0,05
Fenvalerat	51630-58-1	(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(RS)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat (S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(S)-2-(4-chlorphenyl)-3-methylbutyrat	Summe der SS- und RR-Iso- mere	Gerste und Hafer sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Geflügel	0,2
Esfenvalerat	66230-04-4			Trauben Hopfen, Kernobst, Kopfkohl, Ölsaaten, Roggen, Rosenkohl, Tee, Tomaten, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05 0,02
				Gerste, Hafer, Hopfen, Ölsaaten und Tee sowie Futtermittel aus Land- tieren ¹⁾ , ausgenommen Geflügel übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,05 0,02
Flucythrinat	70124-77-5	(+) α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(S)-2-[4-difluormethoxy-phenyl]-3-methylbutyrat		Tee	0,1
Formothion	2540-82-1	O,O-Dimethyl-S-(N-formyl-N-methyl-carbamoyl)methyl-dithiophosphat		Zitrusfrüchte übrige Früchte und Gemüse	0,2 0,1
Furathiocarb	65907-30-4	Butyl-(2,3-dihydro-2,2-dimethylbenzofuran-7-yl)-N,N'-dimethyl-N,N'-thio-dicarbamat		Hopfen Blumenkohle und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 0,1 0,05
Glyphosat	1071-83-6	N-Phosphonomethylglycin		wildwachsende Pilze Gerste, Hafer, Sojabohnen und Sorghum Baumwollsaamen, Leinsamen, Rapssamen und Senf Roggen, Triticale und Weizen	50 20 10 5

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
			Erbsen Bohnen und Oliven zur Ölgewinnung sowie Niere von Rind, Ziege und Schaf Niere vom Schwein übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	3 2 0,5 0,1
Imazalil	35554-44-0	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-2-(2-propoxyloxy)-ethyl]-imidazol	gelagerte Kartoffeln, Kernobst und Zitrusfrüchte Bananen und Melonen Tomaten Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	5 2 0,5 0,2 0,1 0,02
Iprodion	36734-19-7	3-(3,5-Dichlorphenyl)-N-isopropyl-2,4-dioximidazolin-1-carboxamid	Erdbeeren, Heidelbeeren, Johannisbeeren, Kernobst, Kräuter, Salate, Stachelbeeren und Trauben Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Kiwis, Knoblauch, Kopfkohl, Schalotten, Solanaceen, Speisezwiebeln, Steinobst, Strauchbeerenobst und Zitronen Bananen, Frühlingszwiebeln und Reis Chicorée, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Mandarinen Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Gerste Rapssamen, Rote Rüben, Rosenkohl und Weizen Karotten, Melonen, Möhren, Radieschen und Rettich Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Haselnüsse, Rhabarber und Hülsenfrüchte Hopfen, Kohlrabi, Leinsamen, Meerrettich, Pastinaken und Tee Blumenkohle übrige pflanzliche Futtermittel	10 5 3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Kresoxim-methyl	143390-89-0	Methyl-[(E)-2-methoxy-imino-2-[2-(o-tolyloxymethyl)phenyl]acetat] Metabolit 490M1: 2-Methoxyimino-2-[o-tolyloxymethyl)phenyl]essigsäure Metabolit 490M9: 2-[2-(4-Hydroxy-2-methylphenoxy-methyl)phenyl]-2-methoxy-iminoessigsäure	Auberginen und Tomaten Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kernobst und Oliven Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel Eier Niere aus Landtieren Fleisch, Leber und Fett aus Landtieren Milch	0,5 0,2 0,1 0,05 0,02 0,05 0,02 0,02

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)	
1	2	3	4	5	
Lambda-Cyhalothrin	091465-08-6	(RS)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(Z)-(1RS)-3-(2-chlor-3,3,3-trifluorprop-1-enyl)-2,2-dimethylcyclopropan-carboxylat	Hopfen Kräuter, Salate und Tee Auberginen, Erdbeeren und Tomaten Stangensellerie Aprikosen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen, Kopfkohl, Pfirsiche und Trauben Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Johannisbeeren, Kernobst, Knollensellerie, Paprika, Radieschen, Rettich, übriges Steinobst und Stachelbeeren Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gerste, Rosenkohl und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel	10 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02	
		Lambda-Cyhalothrin einschließlich andere verwandter Isomeregemische (Summe der Isomeren)	Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel Milch ²⁾ Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	0,5 0,05 0,02	
Malathion	121-75-5	O,O-Dimethyl-S-[1,2-bis(ethoxycarbonyl)ethyl]-dithiophosphat	Summe berechnet als Malathion	Getreide Gemüse, ausgenommen Wurzel- und Knollengemüse Zitrusfrüchte übrige Früchte, übriges Gemüse und Tee	8 3 2 0,5
Malaoxon	1634-78-2	O,O-Dimethyl-S-[1,2-bis(ethoxycarbonyl)ethyl]-thiophosphat			
Maleinsäurehydrazid	123-33-1	4-Hydroxy-3-(2H)-pyridazinon	gelagerte Kartoffeln Karotten, Möhren und Pastinaken Zwiebelgemüse, ausgenommen Frühlingszwiebeln übrige pflanzliche Futtermittel	50 30 10 1	
Mancozeb	8018-01-7	Maneb-Zineb-Mischfällung mit 20 % Mn und 2,5 % Zn	Summe berechnet als CS ₂	Hopfen Johannisbeeren, Kräuter, Oliven, Salate, Stachelbeeren und Zitrusfrüchte Kernobst, Porree und Tomaten Aprikosen, Einlegegurken, Erdbeeren, Gerste, Hafer, Pfirsiche, übrige Solanaceen, Trauben und Zucchini Blumenkohle, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kirschen, Kopfkohle, Pflaumen, Roggen und Triticale Blattkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Knoblauch, Rapssamen, Schalotten, Speisezwiebeln und Stangensellerie Brunnenkresse Chicorée, Karotten, Knollensellerie, Möhren, Radieschen, Rettich und Schwarzwurzeln Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Kohlrabi, übrige Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	25 5 3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05
Maneb	12427-38-2	Mangan-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat			
Metiram	9006-42-2	Mischfällung aus NH ₃ -Kmpl. Zn-(N,N'-ethylen-bis-dithiocarbamat)+N,N[-Polyethylen-bis-(thiocarbamoyl)disulfid			
Propineb	12071-83-9	Zink-propylen-bis-dithiocarbamat (polymer)			
Zineb	12122-67-7	Zink-ethylen-1,2-bis-dithiocarbamat			

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Mecarbam	2595-54-2	S-(N-ethoxycarbonyl-N-methylcarbamoyl)-O,O-diethylphosphorodithioat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05
Metalaxyl	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-alaninat	Hopfen Tafeltrauben Keltertrauben, Kernobst, Kopfkohl und Salat Erdbeeren, Grapefruits, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Orangen, Pampelmusen, Schalotten und Speisezwiebeln Melonen, Porree und Wassermelonen Blumenkohle, Karotten, Möhren, Pastinaken und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	10 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05
Methamidophos	10265-92-6	O,S-Dimethylamidothiophosphat	Hopfen Gurken, ausgenommen Einlegegurken Blumenkohle, Hülsenfrüchte (mit Hülsen), Kopfkohl und Tomaten Pflaumen Auberginen, Salat und Zitrusfrüchte Aprikosen, Artischocken, Baumwollsamensamen und Tee Kernobst und Pfirsiche übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01
Methidathion	950-37-8	O,O-Dimethyl-S-(2,3-dihydro-5-methoxy-2-oxo-1,3,4-thiadiazol-3-ylmethyl)-dithiophosphat	Hopfen Zitrusfrüchte Oliven Trauben Kernobst Steinobst, ausgenommen Kirschen Tee Rapssamen und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
Methomyl Thiodicarb	16752-77-5 59669-26--0	S-Methyl-N-(methylcarbamoyloxy)-thioacetamid 3,7,9,13-Tetramethyl-5,11-dioxa-2,8,14-trithia-4,7,9,12-tetraazapentadeca-3,12-dien-6,10-dion	Summe berechnet als Methomyl Hopfen Kräuter, Salat sowie Spinat und verwandte Arten Keltertrauben, Limonen, Mandarinen und Zitronen Auberginen, Grapefruits, Orangen, Pampelmusen, Pflaumen, Radieschen, Rettich und Tomaten Aprikosen, Kernobst und Pfirsiche Baumwollsamensamen, Erdnüsse, Kirschen, Sojabohnen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel Futtermittel tierischen Ursprungs	10 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02
Methoxychlor	72-43-5	1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-methoxyphenyl)-ethan	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
Methylbromid	74-83-9	Brommethan	Aprikosen, Feigen, Pfirsiche, Pflaumen, Schalenfrüchte und Trauben übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05
Mevinphos	7786-34-7	O-2-Methoxycarbonyl-1-methylvinyl- O,O-dimethylphosphat (Gemisch aus cis- und trans-Isomeren)	Blattgemüse und Steinobst, aus- genommen Aprikosen Aprikosen, Kernobst und Zitrusfrüchte übrige Früchte und übriges Gemüse	0,5 0,2 0,1
Monocrotophos	6923-22-4	3-Hydroxy-N-methyl-crotonamid- O,O-dimethylphosphat	Tee	0,1
Omethoat	1113-02-6	O,O-Dimethyl-S-methylcarbamoyl- methyl-thiophosphat	Artischocken, Chicorée, Kirschen und Spinat Beeren und Kleinobst, ausgenommen Trauben, Porree, Tee, Wurzelgemüse und Zwiebeln übrige Früchte und übriges Gemüse	0,4 0,1 0,2
Paraquat	1910-42-5	1,1'-Dimethyl-4,4'-bipyridinium	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Parathion einschließlich Paraoxon	56-38-2	O,O-Diethyl-O-(4-nitrophenyl) thiophosphat	Früchte und Gemüse	0,5
Parathion-methyl einschließlich Paraoxon-methyl	298-00-0	O,O-Diethyl-O-(4-nitrophenyl) thiophosphat	Früchte und Gemüse	0,2
Permethrin	52645-53-1	3-Phenoxybenzyl-(+/-)-cis, trans-2,2-dimethyl-3-(2,2-dichlor- vinyl) cyclopropancarboxylat Summe der Isomeren	Getreide, ausgenommen Mais, Kräuter, Salate, Rhabarber, Stangen- sellerie und Tee Blattkohle, Erdbeeren, Kernobst, Kiwis, Kopfkohl, Spinat und ver- wandte Arten, Steinobst und Trauben Gemüsebohnen (mit Hülsen), Porree, Solanaceen und Zitrusfrüchte sowie Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ Baumwollsamensamen und Mais Blumenkohl, Cucurbitaceen mit genießbarer oder ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Erdnüsse, Hopfen, Knollensellerie, Mandeln, Radieschen, Rapssamen, Rettich, Senf und Zuckermais übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{2), 3)}	2 1 0,5 0,2 0,1 0,05
Phorat	298-02-2	O,O-Diethyl-S-(ethylthio-methyl)- dithiophosphat Summe aus Phorat, seinen Sauer- stoffanalogen und ihren Sulfoxiden und Sulfonen, berechnet als Phorat	Erdnüsse, Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,1 0,05 0,02
Phosalon	2310-17-0	S-(6-Chlor-2,3-dihydro-2-oxo-1,3- benzoxazolin-3-yl-methyl)-O,O-diet- hyldithiophosphat	Kernobst und Pfirsiche Oliven und Wurzelgemüse übrige Früchte und übriges Gemüse	2 0,1 1
Phosmet	732-11-6	O,O-Dimethyl-S-phtalimidomethyl- dithiophosphat Summe aus Phosmet und Phosmeto- xon, berechnet als Phosmet	Tee	0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Phosphamidon	13171-21-6	O-(2-Chlor-2-diethyl-carbamoyl-1-methylvinyl)-O,O-dimethylphosphat	Früchte und Gemüse Getreide	0,15 0,05
Phoxim	14816-18-3	O- α -Cyanobenzyliden-amino-O,O-diethyl-thiophosphat	Tee	0,1
Pirimiphos-methyl	29232-93-7	O-2-Diethylamino-6-methylpyrimidin-4-yl-O,O-dimethylthiophosphat	Getreide Keltertrauben, Kiwis, Mandarinen, Rosenkohl und Zuchtpilze Blumenkohle, Karotten, Melonen, Möhren, Paprika, Tomaten und übrige Zitrusfrüchte Gurken, ausgenommen Einlegegurken übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	5 2 1 0,1 0,05
Procymidon	32809-16-8	N-(3,5-Dichlorphenyl)-1,2-dimethyl-1,2-cyclopropandicarboximid	Himbeeren Erdbeeren, Kiwis, Salate und Trauben Chicorée, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Solanaceen und Steinobst, ausgenommen Kirschen Birnen, Cucurbitaceen mit genießbarer oder ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Rapssamen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne mit Schale Gemüseerbsen (ohne Hülsen) Knoblauch, Schalotten, Speisezwiebeln und Erbsen Hopfen und Tee übrige Ölsaaten und Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futtermittel	10 5 2 1 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02
		Summe aus den Verbindungen Ipro-dion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilin-gruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05
Profenofos	81123-19-5	O-Ethyl-O-(4-brom-2-chlorphenyl)-S-n-propylthiophosphat	Tee	0,1
Prohexadion	88805-35-0	3,5-Dioxo-4-propionylhexancarbonsäure Prohexadion und seine Salze, berechnet als Prohexadion	Gerste und Weizen Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Milch	0,2 0,1 0,05
			Milch	0,01
Propargit	2312-35-8	1-(p-tert-Butylphenoxy)-cyclohexyl-2-propinylsulfid	Tee	5
Propham	122-42-9	Isopropyl-phenylcarbamate	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05
Propiconazol	60207-90-1	1-[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl-methyl]-1H-1,2,4-triazol	Trauben Aprikosen und Pfirsiche Bananen, Hopfen und Tee sowie Leber von Wiederkäuern übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,5 0,2 0,1 0,05
			Milch	0,01

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vor- bemerkungen)
1	2	3	4	5
Propoxur	114-26-1	2-Isopropoxyphenyl-N-methyl-carbamat	Porree Blumenkohle und Kopfkohl Limonen, Mandarinen und Zitronen Johannisbeeren und Stachelbeeren Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel , ausgenommen Tomaten und Gurken, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05
Propyzamid	23950-58-5	3,5-Dichlor-N-(1,1-dimethylpropinyl)-benzamid	Kräuter und Salate Rapssamen Hopfen, übrige Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	1 0,1 0,05 0,02
		Rückstand: Summe aus Propyzamid und allen Metaboliten, die die 3,5-Dichlorbenzoesäurefraktion, berechnet als Propyzamid	Fett, Leber und Nieren aus Landtieren übrige Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	0,05 0,02 0,01
Pyrethrine	8003-34-7	Gemisch aus Pyrethrin I und II, Cine- rin I und II sowie Jasmolin I und II	Getreide Früchte und Gemüse	3 1
Quinalphos	13593-03-8	O,O-Diethyl-O-chinoxalin-2-yl- thio-phosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,1 0,05
Spiroxamin	118134-30-8	(8-tert-butyl-1,4-dioxaspiro[4,5]dec- 2-yl-methyl)-ethyl-propyl-amin	Trauben Gerste und Hafer Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	1 0,3 0,1 0,05
		2-[Ethylpropylamino)methyl]- α,α - dimethyl-1,4-dioxaspiro[4,5]decan- 8-essigsäure Spiroxamin-carbonsäure, berechnet als Spiroxamin	Futtermittel aus Nieren und Lebern, ausgenommen von Geflügel Eier sowie übrige Futtermittel aus Landtieren Milch	0,2 0,05 0,02
2,4,5-T	93-76-5	(2,4,5-Trichlorphenoxy)-essigsäure	pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,05
TEPP	107-49-3	O,O,O,O-Tetraethyl-pyrophosphat	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Getreide	0,02 0,01
Thiabendazol	148-79-8	2-(4-Thiazolyl)-benzimidazol	Avocados und gelagerte Kartoffeln Papaya und Zuchtpilze Äpfel, Bananen, Birnen, Brokkoli, Mangos und Zitrusfrüchte Hopfen, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	15 10 5 0,1 0,05
		Summe aus Thiabendazol und 5-Hydroxy-thiabendazol	Eier und Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Futtermittel aus Rindern, Schafen und Ziegen	0,1
Thiram	137-26-8	Tetramethylthiuramdisulfid	Erdbeeren und Trauben übrige Früchte und Gemüse	3,8 3
Triallat	2303-17-5	S-(2,3,3-Trichlorallyl)-N,N-diisopro- pylthiocarbamat	Früchte und Gemüse	0,1

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
Triazophos	24017-47-8	O,O-Diethyl-O-(1-phenyl-1H-1,2,4-triazol-3-yl)-thiophosphat	Baumwollsamem Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05 0,02
Trichlorfon	52-68-2	O,O-Dimethyl-2,2,2-trichlor-1-hydroxy-ethylphosphonat	Früchte und Gemüse Getreide	0,5 0,1
Triforin	26644-46-2	1,4-Di-(2,2,2-trichlor-1-formamidoethyl)-piperazin	Hopfen Aprikosen, Johannisbeeren, Kernobst, Kirschen, Pfirsiche, Stachelbeeren Pflaumen Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	30 2 1 0,5 0,1 0,05
Vamidothion	2275-23-2	O,O-Dimethyl-S-[2-(1-methylcarbamoyl-ethylthio)ethyl]-thiophosphat Summe von Vamidothion und Vamidothion-sulfoxid	Kernobst übrige Früchte und Gemüse	0,5 0,05
Vinclozolin	50471-44-8	3-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-vinyl-1,3-oxazolidin-2,4-dion (Summe aus Vin-clozolin und seinen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als Vinclozolin)	Hopfen Johannisbeeren und Kiwis Erdbeeren, Salate, Strauchbeerenobst und Trauben Solanaceen ausgenommen Tomaten Aprikosen, Chicorée, Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen) und Pflaumen Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Kernobst, Rapssamen und Zwiebelgemüse Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Bohnen, Erbsen, Karotten und Kirschen Gemüseerbsen (ohne Hülsen) Tee übrige pflanzliche Futtermittel	40 10 5 3 2 1 0,5 0,3 0,1 0,05
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilingruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05

1) Bei Futtermitteln mit einem Fettgehalt von bis zu 10 v. H. Gewichtshundertteilen beziehen sich die Höchstgehalte auf das Gesamtgewicht des entbeinten Futtermittels. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt ein Zehntel des auf den Fettanteil bezogenen Wertes, mindestens jedoch 0,01 mg/kg.

2) Bei der Rückstandsbestimmung in Roh- und Vollmilch von Kühen ist für die Berechnung ein Fettgehalt von 4 v. H. des Gewichts zu Grunde zu legen. Bei Roh- und Vollmilch anderen tierischen Ursprungs werden die Rückstände unter Zugrundelegung des Fettgehalts bestimmt.

Für Milcherzeugnisse

– mit einem Fettgehalt von weniger als 2 v. H. gilt als Höchstgehalt die Hälfte des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.

– mit einem Fettgehalt von mindestens 2 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das 25-fache des für Roh- und Vollmilch festgesetzten Höchstgehalts.

3) Für Eier und Eiprodukte mit einem Fettgehalt von mehr als 10 v. H. wird der Höchstgehalt in mg/kg Fett ausgedrückt. In diesem Fall beträgt der Höchstgehalt das Zehnfache des für Frischei festgesetzten Höchstgehalts.“

Artikel 2**Weitere Änderungen der Futtermittelverordnung**

(1) Die Anlage 5a Teil B der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Azoxystrobin“ wird wie folgt gefasst:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Azoxystrobin	131860-33-8	Methyl-(E)-2-{[6-(2-cyanophenoxy)pyrimidin-4-yloxy]phenyl}-3-methoxyacrylat	Hopfen Reis Auberginen, Bananen, Paprika, Tomaten und Trauben Cucurbitaceen mit genießbarer Schale Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Gemüseerbsen (mit Hülsen) Gerste, Hafer, Roggen, Triticale und Weizen Gemüseerbsen (ohne Hülsen) Schalenfrüchte, Erbsen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier Milch	20 5 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01“

2. Nach der Position „Flucythrinat“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Fluroxypyr	69377-81-7	4-amino-3,5-dichloro-6-fluoro-2-pyridyloxyessigsäure Fluroxypyr und seine Ester, berechnet als Fluroxypyr	Futtermittel aus Nieren von Landtieren, ausgenommen Geflügelniere Gerste, Hafer, Hopfen, Roggen, Tee, Triticale und Weizen übrige pflanzliche Futtermittel sowie übrige Futtermittel tierischen Ursprungs	0,5 0,1 0,05“

3. Die Position „Kresoxim-methyl“ wird wie folgt gefasst:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Kresoxim-methyl	143390-89-0	Methyl-[(E)-2-methoxy-imino-2-[2-(o-tolyloxymethyl)phenyl]acetat]	Johannisbeeren, Paprika, Stachelbeeren und Trauben Auberginen und Tomaten Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Kernobst und Oliven Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee übrige pflanzliche Futtermittel Eier	1 0,5 0,2 0,1 0,05 0,02
		Metabolit 490M1:2-Methoxyimino-2-2[o-tolyloxy-methyl(phenyl)]essigsäure	Niere von Landtieren Fleisch, Leber und Fett von Landtieren	0,05 0,02
		Metabolit 490M9:2[2-(4-Hydroxy-2-methylphenoxy-methyl)phenyl]-2-methoxy-iminoessigsäure	Milch	0,02“

(2) Die Anlage 5a Teil B der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Absatz 1 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position „Disulfoton“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„DNOC	534-52-1	4,6-Dinitro-2-methylphenol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05“

2. Nach der Position „Monocrotophos“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Monolinuron	1746-81-2	3-(4-Chlorphenyl)-1-methoxy-1-methylharnstoff	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1 0,05“

3. Nach der Position „Prozyamid“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Pyrazophos	13457-18-6	0,0-Diethyl-0-[6-ethoxy-carbonyl-5-methylpyrazolo-(1,5a)-pyrimidin-2-yl]-thiophosphat	Hopfen, Tee und Eier ³⁾ übrige pflanzliche Futtermittel übrige Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2)}	0,1 0,05 0,02“

(3) Die Anlage 5a Teil B der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Absatz 2 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Position „Chlothalonil“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Chlozolilat	84332-86-5	N-(3,5-Dichlorphenyl)-5-methyl-5-carbethoxy-1,3-oxazolidin-2,4-dion	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel	0,1 0,05“

2. Nach der Position „Spiroxamin“ wird folgende Position eingefügt:

Stoff	CAS-Nummer	Wirkstoffbezeichnung	Futtermittel gemäß Teil A	Höchstgehalt in mg/kg (siehe Vorbemerkungen)
1	2	3	4	5
„Tecnazen	117-18-0	1,2,4,5-Tetrachlor-3-nitrobenzol	Hopfen und Tee übrige pflanzliche Futtermittel sowie Futtermittel tierischen Ursprungs ^{1), 2), 3)}	0,1 0,05“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Abs. 1 tritt am 1. März 2002, Artikel 2 Abs. 2 tritt am 1. Juli 2002 und Artikel 2 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bonn, den 21. Januar 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Allgemeine Anordnung
zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes
im Geschäftsbereich des Beauftragten der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien

Vom 10. Januar 2002

I.

Auf Grund des § 33 Abs. 5, des § 34 Abs. 2 Satz 2, des § 42 Abs. 1 Satz 2 und des § 84 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) übertrage ich der Präsidentin/dem Präsidenten des Bundesarchivs

1. die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesdisziplinargesetzes;
2. die Befugnis zur Erhebung der Disziplinarklage nach § 34 Abs. 2 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes insoweit, als ihm/ihr jeweils die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten übertragen ist;
3. die Zuständigkeit zum Erlass des Widerspruchsbescheids nach § 42 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes;
4. die Disziplinarbefugnis bei Ruhestandsbeamten gemäß § 84 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

II.

Die Präsidentin/der Präsident des Bundesarchivs ist für die gerichtliche Vertretung des Dienstherrn bei Klagen in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten, die seitens der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten erhoben werden, insoweit zuständig, als ihm/ihr jeweils die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten übertragen ist.

III.

Diese allgemeine Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 10. Januar 2002

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien
Prof. Dr. Julian Nida-Rümelin